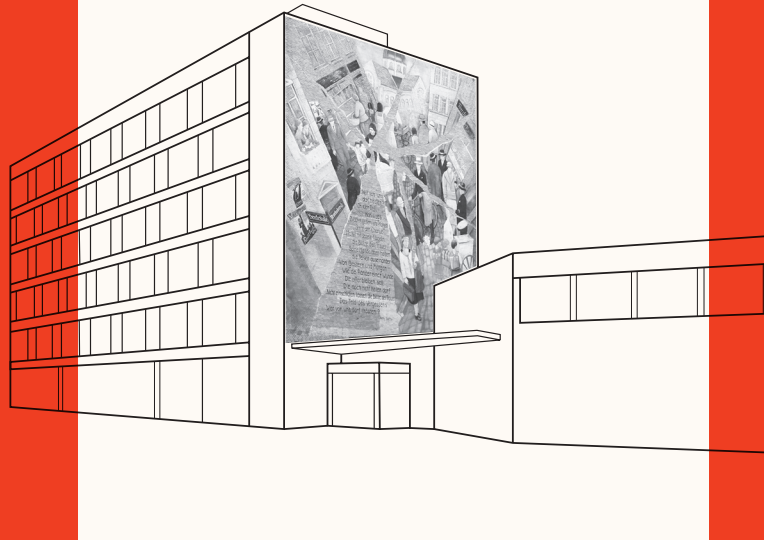




Karsten Nowrot

Jenseits von EU und NATO: Intensivierte Diversifizierung als „Königsweg“ für eine resilientere europäische Sicherheitsarchitektur?

3

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 71

Karsten Nowrot

Jenseits von EU und NATO: Intensivierte Diversifizierung als „Königsweg“ für eine resilientere europäische Sicherheitsarchitektur?

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 71

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Jenseits von EU und NATO: Intensivierte Diversifizierung als
„Königsweg“ für eine resilientere europäische Sicherheitsarchitektur?
Heft 71, Juli 2026

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
nowrot/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/nowrot/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 2395 - 23521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Einführung	5
B.	Die Entwicklung der Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und ihre fortbestehenden Herausforderungen	7
I.	Der gescheiterte Versuch der Gründung einer Europäischen Verteidigungs- gemeinschaft in den 1950er Jahren und seine Konsequenzen	8
II.	Zum Neubeginn einer kollektiven Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU seit den 1990er Jahren.	11
III.	Fortbestehende sowie neue Unsicherheiten und Herausforderungen im Kontext einer möglichen Optimierung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU	20
C.	Die NATO als tragende Säule einer europäischen Sicherheitsarchitektur: Aktuelle Fragezeichen	26
D.	Ein diversifizierter Sicherheitskooperationsansatz für Europa jenseits von EU und NATO: Vielfältigkeit als Basis einer nachhaltigen und resilienten Friedensermöglichungsarchitektur	27
E.	Ausblick	31
	Literaturverzeichnis	32

A. Einführung*

Die europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur ist aktuell in vielerlei Hinsicht in Bezug auf ihre fortgesetzt nachhaltige Leistungsfähigkeit als resiliente Friedensermöglichungs- und Friedensbewahrungsstruktur gewissen Herausforderungen ausgesetzt. Und immer dann, wenn es um Fragen und Herausforderungen dieser europäischen Stabilitätsarchitektur geht, richtet sich der Blick vieler europäischer Staaten und großer Teile ihrer Bevölkerungen seit langem zunächst einmal gerade auch, ja regelmäßig sogar primär, auf zwei große und wirkungsmächtige institutionelle Akteure, welche durch ihr Wirken und ihre Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen und mit Hilfe durchaus auch sehr unterschiedlicher Politikrealisierungsansätze einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben, die Sicherheit, die Stabilität und den Frieden in großen Teilen Europas über einen Zeitraum von mittlerweile über 75 Jahren zu gewährleisten und zu wahren. Und diese großartige Leistung, welche eben nicht zuletzt, und nicht zu gering, auf, zum einen, den im Jahre 1950 begonnenen Prozess der europäischen Integration, der seinen aktuellen institutionellen Ausdruck in der Europäischen Union (EU) findet, sowie, zum anderen, den beinahe zeitgleich erfolgten Abschluss des Nordatlantikvertrages am 4. April 1949 und die auf dieser Grundlage erfolgte Gründung der North Atlantic Treaty Organization (NATO) zurückgeführt werden kann, lässt es natürlich auch mehr als verständlich und gerechtfertigt erscheinen, diese beiden zentralen Organisationen zwischenstaatlicher Friedenskooperation in Europa in den Blickpunkt der öffentlichen Erwartungen und Hoffnungen, aber unter anderem auch der wissenschaftlichen Analyse, zu nehmen.

Die (rechts-)praktische Relevanz eines solchen somit in zentraler Weise auf die EU bzw. die NATO konzentrierten Betrachtungsfokus zeigt sich überdies aus staatenbezogener Perspektive nicht zuletzt an dem Umstand, dass infolge des seit dem 22. Februar 2022 andauernden, groß angelegten russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – einer der bekanntermaßen sehr wesentlichen Herausforderungen für die aktuelle europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur – unter anderem durchaus fundamentale Auswirkungen auf die sicherheits- und verteidigungspolitische Haltung auch einiger EU-Mitgliedstaaten zu und in diesen beiden institutionellen Akteuren nachweisbar sind. So haben beispielsweise Finnland und Schweden – in einer gleichsam spektakulären Neuausrichtung der jeweiligen sicherheits- und verteidigungspolitischen Grundkoordinaten dieser beiden Länder – ihre jahrzehnte- bzw. jahrhundertlang praktizierte Neutralitätspolitik aufgegeben und im Mai 2022 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der NATO gestellt – und sind seit April 2023 bzw. März 2024 dann auch in der Tat Mitglieder dieser militärischen Verteidigungsallianz geworden. Überdies hat Dänemark, um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen, im Rahmen eines Volksreferendums am 1. Juni 2022 nach ca. dreißig Jahren eines als „opting out“ zu qualifizierenden Politikansatzes¹ beschlossen, nunmehr

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen des Themenkreises „Krieg, Macht, Verantwortung – Wie sicher sind wir in Europa?“ im Kontext des JuraForum Münster 2026 „Europa im Spannungsfeld – Unsere Zukunft zwischen Menschenrechten, Sicherheit und Wohlstand“ an der Universität Münster am 12. Mai 2026 gehalten hat.

1 Vgl. hierzu insbesondere Art. 5 Abs. 1 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks, ABl. EU, Nr. C 326/299 vom 26. Oktober 2012 („Hinsichtlich der vom Rat im Bereich des Artikels 26 Absatz 1, des Artikels 42 und der Artikel 43 bis 46 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Maßnahmen beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark nimmt daher nicht an der Annahme dieser Maßnahmen teil. Es wird die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter auszubauen. Dänemark ist nicht verpflichtet, zur Finanzierung operativer Ausgaben beizutragen, die als Folge solcher Maßnahmen anfallen, oder der Union militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.“); sowie u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 31; *Bakos/Karetsos*, *ZaöRV* 86 (2026), 197 (210 f.);

auch an dem Politikbereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der EU mitzuwirken.²

Trotz der traditionell und auch derzeit im Grundsatz natürlich fortbestehenden zentralen Bedeutung dieser beiden internationalen bzw. supranationalen Organisationen als überstaatliche Friedensbewahrungsakteure im europäischen Kontext, erscheint es gleichwohl gerade im Lichte der aktuellen Herausforderungen durchaus nicht unberechtigt, sich darüber hinaus aber auch die Frage zu stellen, ob die europäischen Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen nunmehr in verstärktem Maße auch jenseits von EU und NATO und damit im Ergebnis so etwas wie diverser bzw. multidimensionaler gedacht sowie konzipiert werden könnten und sollten. Und es ist denn auch genau diese Frage nach der aktuellen Adäquanz bzw. möglicherweise sogar Gebotenheit einer intensivierten Diversifizierung als einem konzeptionellen Steuerungsansatz und einer Handlungsgrundlage für die Etablierung einer zumindest unter den derzeitigen Bedingungen noch nachhaltigeren und resilienteren Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur für Europa, der hier im Folgenden anhand einiger Überlegungen bzw. Gedanken und Anmerkungen nachgegangen werden soll.

Die Annäherung an diese insgesamt zweifelsohne in vielerlei Hinsicht gleichsam große und komplexe Thematik – mehr als eine solche Annäherung mittels einiger Gedanken, Anmerkungen und Überlegungen erscheint im Rahmen dieses vergleichsweise überschaubaren Beitrags kaum erwartbar oder auch nur möglich – soll dabei hier in insgesamt drei übergreifenden Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt soll ein näherer Blick auf die Hintergründe, die konzeptionelle Entwicklung sowie die fortbestehenden und neuen Unsicherheiten sowie Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU geworfen werden (B.). Hieran anschließend möchte ich kurz auf die Rolle der NATO als die für viele europäische Staaten traditionell seit vielen Jahrzehnten tragende Säule der Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur dieses Kontinents sowie insbesondere die derzeit in diesem Zusammenhang bestehenden und weiter wachsenden Zweifel und Fragezeichen eingehen (C.). Vor dem so konturierten Hintergrund soll sodann in einem dritten und letzten Schritt der Ordnungs-idee eines in intensiverer Weise diversifizierten Sicherheitskooperationsansatzes für Europa jenseits von EU und NATO als konzeptionelle Handlungsgrundlage für eine nachhaltigere und resilientere europäische Friedensermöglichungs- und Friedensbewahrungsarchitektur nachgegangen werden (D.).

Heintschel von Heinegg, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 25; *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 6.

2 Siehe auch *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 16. Vgl. überdies beispielsweise Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023.

B. Die Entwicklung der Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und ihre fortbestehenden Herausforderungen

Aus einer übergreifenden Perspektive betrachtet ist gerade auch das Politikfeld der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die hiermit verbundenen Fragestellungen und Herausforderungen im Prinzip durchaus seit Beginn des Prozesses der europäischen Integration, welcher kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs seinen Anfang nahm,³ immer eine relevante und präsente Thematik auch im Rahmen dieser Vorgänge gewesen.⁴

Zur Verdeutlichung dieses Befundes sei an dieser Stelle zunächst daran erinnert, dass die Idee einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik thematisch gleichsam naturgemäß eine sehr enge Verbindung zur Wahrung des Friedens in (West-)Europa als der zentralen Zwecksetzung des Prozesses der europäischen Integration nach dem Ende – und im Lichte der Schrecken – des Zweiten Weltkriegs aufweist. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten der heutigen EU in ihrem geographischen Umfeld von Anfang an durchgehend großen sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen ausgesetzt gewesen sind. Dies galt zunächst vor allem vor dem Hintergrund der möglichen Bedrohung durch die Sowjetunion und die mit ihr im Warschauer Pakt verbündeten Staaten während des Kalten Krieges. Nachfolgend traf dies nicht zuletzt unter anderem auf die Herausforderungen durch die Jugoslawienkriege seit Anfang der 1990er Jahre zu. Aktuell ist hier natürlich vor allem der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine an der derzeitigen geographischen Grenze der EU zu nennen. Schließlich sei hier darauf hingewiesen, dass nicht nur vor dem Hintergrund der letztgenannten Aspekte im Prinzip schon immer seit Beginn des Prozesses der europäischen Integration die faktische Notwendigkeit eines kooperativen Zusammenschlusses der Staaten (West-)Europas zur Realisierung einer wirksamen militärischen Verteidigung bestand. Kein Mitgliedstaat der EU ist nämlich von seinen militärischen Fähigkeiten und Kapazitäten her in der Lage, Europa als Ganzes allein zu verteidigen.⁵ Darüber hinaus, aber mit dem Vorgenannten natürlich durchaus enger verbunden, sind viele der EU-Mitgliedstaaten bekanntermaßen aus vielerlei Gründen nicht einmal in der Lage, sich selbst allein in effektiver Weise gegen Angriffe einschlägiger Drittstaaten zu verteidigen. Bereits im Lichte dieser Überlegungen wird damit die zentrale Relevanz einer möglichst kollektiven Politikausrichtung für Europa gerade auch in diesem Bereich sehr deutlich.

3 Zu zeitlich früheren Grundlagen des Europagedankens vgl. z.B. *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 49 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 9 ff.; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 1; *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union, 37 ff.

4 Vgl. zum Folgenden auch bereits *Nowrot*, Aller notwendigen Dinge sind drei?, 6 ff.

5 Siehe auch *Scheffcl*, NVwZ 2018, 1347.

I. Der gescheiterte Versuch der Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in den 1950er Jahren und seine Konsequenzen

Den ersten großen – und gleichzeitig bis zum heutigen Tage ambitioniertesten⁶ – Versuch zur Verwirklichung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bildete das Projekt zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft; eine Idee, die auf Politiküberlegungen zurückgeht, welche der französische Ministerpräsident *René Pleven* erstmals in einer Rede vor dem Parlament in Paris am 24. Oktober 1950 erläuterte. Der so genannte Pleven-Plan sah dabei „für eine gemeinsame Verteidigung die Schaffung einer europäischen Armee vor, die mit den politischen Institutionen des geeinten Europas verbunden ist“.⁷ Ziel war in diesem Zusammenhang die „vollständige Verschmelzung der Mannschaften und der Ausrüstung [...], die unter einer einheitlichen politischen und militärischen Autorität zusammengefaßt werden“ sollten.⁸

Den Hintergrund für diesen weitreichenden Vorschlag für eine Supranationalisierung der Verteidigungspolitik und der hierfür erforderlichen militärischen Einheiten bildeten zum einen die – so kurze Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durchaus sehr verständlichen – Vorbehalte auf Seiten Frankreichs gegen einen vor allem von den USA vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Korea-Krieges geforderten militärischen Beitrag Westdeutschlands zur Verteidigung (West-)Europas, welche durch eine Einbindung der neu zu schaffenden westdeutschen Streitkräfte in den Prozess der europäischen Integration zumindest weitgehend ausgeräumt werden sollten.

Zum anderen ist der Pleven-Plan im zeitlichen und konzeptionellen Kontext des epochalen und richtungsweisenden Vorschlag der französischen Regierung zur Errichtung eines gemeinsamen supranationalen Regimes für die Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs, Westdeutschlands sowie anderer mitwirkungswilliger europäischer Staaten zu sehen, der – auf der Grundlage von Vorarbeiten *Jean Monnets* – am 9. Mai 1950 vom französischen Außenminister *Robert Schuman* vorgestellt worden ist und als so genannter „Schuman-Plan“ in die Geschichte der europäischen Integration eingegangen ist.⁹ Wie bereits aus zeitgenössischer Perspektive unter anderem von *Hermann Mosler* hervorgehoben, wollte diese Initiative, welche durch die Unterzeichnung des Pariser Vertrags am 18. April 1951 durch die sechs Mitgliedstaaten in die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – und damit der ersten „Europäischen Gemeinschaft“ des neuen supranationalen Integrationstypus – mündete,¹⁰ „ein schöpferischer Beitrag zur *Sicherung des Friedens* sein, der die traditionellen Mittel der Kriegsverhütung – Schiedsverträge, Nichtangriffs-, Neutralisierungs- und Beistandsabkommen, vertragliche Gründung regionaler und universaler Organisationen mit Interventionsbefugnissen – um einen neuen Gedanken bereichert: die *Verflechtung von Wirtschaftsinteressen* in der Form einer Organisation, wie sie politischen Zusammenschlüssen staatsrechtlicher Natur eigen

6 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits u.a. *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 22 („Der EVG-Vertrag war und ist noch immer beispieldlos für einen internationalen Sicherheitsvertrag. Einerseits gab es kein ‚Vorbild‘, an dem sich die handelnden Mitgliedstaaten hätten orientieren können, da bis dahin sämtliche Sicherheitsverträge klassische Bündnisverträge ohne nennenswerten institutionellen Unterbau oder übertragene Kompetenzen darstellten. Andererseits wurde auch nach dem Scheitern der EVG im Jahr 1954 nie wieder ein in Hinblick auf die Integrationstiefe ähnlich ambitioniertes Projekt im Bereich der gemeinsamen Verteidigung ins Leben gerufen.“).

7 Zitiert nach: *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 16.

8 Zitiert nach: *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 16.

9 Die Erklärung *Robert Schumans* vom 9. Mai 1950 ist u.a. abgedruckt in: ZaöRV 13 (1950/1951), 651 ff.

10 Eingehender zur Entstehung und Struktur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vgl. u.a. *Mosler*, ZaöRV 14 (1951/1952), 1 ff.; *Schütze*, European Union Law, 7 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 95 ff.; *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951/1952), 727 ff., jeweils m.w.N.

ist“.¹¹ In Übertragung dieser Ordnungsideen auf den Bereich der Verteidigungspolitik sollte der Pleven-Plan – in Anlehnung an die Charakterisierung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch *Hermann Mosler* – gleichsam ein schöpferischer Beitrag zur Sicherung des Friedens durch die Verflechtung der militärischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten in der Form einer Organisation, wie sie politischen Zusammenschlüssen staatsrechtlicher Natur zu eigen ist, sein; also die supranationale Integration der nationalen Streitkräfte in ähnlicher Weise wie die Integration der nationalen Kohle- und Stahlindustrie ermöglichen und verwirklichen.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG-Vertrag) wurde nach im Einzelnen durchaus kontrovers geführten Verhandlungen¹² von den sechs ursprünglichen Gründungsstaaten des europäischen Integrationsprozesses und Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Belgien, Westdeutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande – am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichnet.¹³ Der EVG-Vertrag sah die Errichtung so genannter „Europäischer Verteidigungsstreitkräfte“ vor, die aus Kontingenten bestehen sollten, welche von den Mitgliedstaaten der EVG zur Vergemeinschaftung übertragen worden sind.¹⁴ Weitere Streitkräfte auf nationaler Ebene durften die Mitgliedstaaten nur zu bestimmten, in Art. 10 EVG-Vertrag statuierten Zwecken wie namentlich der Verwendung in außereuropäischen Gebieten, für die die Verteidigungsaufgaben übernommen worden sind, rekrutieren und unterhalten.¹⁵ Zentrale Aufgabe der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sollte die militärische Verteidigung Westeuropas sein, wobei gemäß Art. 5 EVG-Vertrag hierbei eine enge Kooperation mit der NATO vorgesehen war.¹⁶

Einen für die Entwicklung der nachfolgenden Jahrzehnte in zentraler Weise prägenden Rückschlag erfuhr die verteidigungspolitische Dimension im Prozess der europäischen Integration allerdings zwei Jahre später durch das Scheitern des EVG-Vertrags angesichts seiner Ablehnung durch das französische Parlament im August 1954; eine Ablehnung, welche in gleicher Weise durch die mit einer Wiederbewaffnung Westdeutschlands verbundenen Befürchtungen wie durch die mangelnde Bereitschaft zum Verzicht auf die eigenständigen französischen Streitkräfte gespeist wurde.¹⁷ Die dadurch entstandene Krise des Integrationsprozesses hatte nicht nur zur Folge, dass das mit diesem Vertragswerk eng verknüpfte, die anvisierte Verteidigungsgemeinschaft also ergänzende und komplementierende Projekt einer Europäischen

- 11 *Mosler*, ZaöRV 14 (1951/1952), 1 (9) (Hervorhebungen durch Verfasser); zur Bedeutung der zweckbezogenen wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Perspektive im Zusammenhang mit dem Schuman-Plan auch z.B. bereits *Bilfinger*, ZaöRV 13 (1950/1951), 615 (617); sowie nachfolgend statt vieler *Schütze*, *European Union Law*, 7 („The Treaty of Paris was no grand international peace treaty. It was designed to ‘remove the main obstacle to an economic partnership’.”); *Gillingham*, *Coal, Steel, and the Rebirth of Europe*, 298; *Jo*, *European Myths*, 55 f. Allgemein zu den mit dem Abschluss regionaler Wirtschaftsintegrationsabkommen verfolgten Zwecksetzungen *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 3, Rn. 3 ff.
- 12 Ausführlicher hierzu *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 17 ff. m.w.N.
- 13 Der Text des EVG-Vertrags ist u.a. abgedruckt bei: *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 247 ff. Zu diesem Vertrag und der Idee einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft allgemein sowie ihren Hintergründen und Kontexten vgl. auch z.B. *Fursdon*, *The European Defence Community*, 11 ff.; *Seiller*, in: Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 31 (36 ff.); *ders.*, *Rüstungsintegration*, 31 ff.; *Rösler*, *Europarecht* 2005, 371 (372 ff.); *Fenwick*, *American Journal of International Law* 46 (1952), 698 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, *Geschichte der europäischen Integration*, 108 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 7 ff.; *Schütze*, *European Union Law*, 9 ff.; *Jaenicke*, ZaöRV 19 (1958), 153 (156 f.); *Kunz*, *American Journal of International Law* 47 (1953), 275 ff.
- 14 Siehe Art. 9 Abs. 1 EVG-Vertrag. Zur Vergemeinschaftung dieser Kontingente selbst vgl. auch u.a. die Art. 68 ff. EVG-Vertrag; sowie *Seiller*, in: Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 31 (45 ff.); *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 39 ff., m.w.N.
- 15 Vgl. Art. 9 Abs. 2 EVG-Vertrag.
- 16 Eingehend diesen und weiteren Regelungsinhalten des EVG-Vertrags siehe u.a. *Fursdon*, *The European Defence Community*, 150 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 22 ff., m.w.N.
- 17 Zum Scheitern der EVG vgl. ausführlicher z.B. *Fursdon*, *The European Defence Community*, 191 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 72 ff.; *Seiller*, in: Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 31 (56 ff.); *ders.*, *Rüstungsintegration*, 57 ff.

Politischen Gemeinschaft von den beteiligten Staaten nicht weiter verfolgt wurde.¹⁸ Vielmehr erwuchs aus diesen Vorgängen im Kreise der beteiligten Staaten ganz allgemein die Erkenntnis und Überzeugung, dass eine engere politische sowie insbesondere eine engere militärische Integration bei realistischer Betrachtung allenfalls als Fernziele des europäischen Einigungsprozesses angesehen und erreicht werden konnten.¹⁹

Als Konsequenz aus dem Scheitern des EVG-Vertrags konzentrierte man sich in der Folgezeit, namentlich seit der Konferenz der sechs Außenminister in Messina im Juni 1955, primär auf die Verwirklichung einer ökonomischen Integration mit den Mitteln des Wirtschaftsrechts.²⁰ Mit dieser Vorgehensweise war gleichzeitig weiterhin die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass – im Sinne eines funktionalistischen Integrationsansatz – eine engere wirtschaftliche Verbindung zwischen den beteiligten Staaten gleichsam als „spill-over“-Effekt langfristig auch eine engere politische sowie möglicherweise auch militärische Integration mit sich bringen werde.²¹ Gleichwohl ist zu konstatieren, dass es zunächst einmal in erster Linie die Wirtschaftspolitik und ihr normativer Steuerungsrahmen, das Wirtschaftsrecht, gewesen sind, denen im Rahmen des Prozesses europäischer Integration die Aufgabe zukam, das übergeordnete Ziel der Wahrung des Friedens in (West-)Europa zu realisieren; ein konzeptioneller Ansatz, der sich in der Praxis zunächst am 25. März 1957 in der Unterzeichnung der Verträge über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft manifestierte,²² welche am 1. Januar 1958 in Kraft traten und für die kommenden Jahrzehnte bis Anfang der 1990er Jahre das zentrale rechtliche und institutionelle Fundament des europäischen Integrationsprozesses bildeten. Die Verteidigungspolitik selbst jedoch war im Zeitraum bis zu diesem Beginn der 1990er Jahre kein Bestandteil der Weiterentwicklung der heutigen EU mehr.²³ Vielmehr bildete bekanntermaßen das Verteidigungsbündnis der NATO, welches keine Beziehungen zur EU aufwies, das Zentrum der westeuropäischen Verteidigungspolitik.²⁴

18 Zum Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft einschließlich des entsprechenden Vertragsentwurfs vom März 1953 siehe unter anderem von *Puttkamer*, ZaöRV 15 (1953/1954), 103 ff.; *Briggs*, American Journal of International Law 48 (1954), 110 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 114 ff.; *Jaenicke*, ZaöRV 19 (1958), 153 (157 ff.).

19 Exemplarisch hierzu die Wahrnehmung von *Schütze*, European Union Law, 11 („The failure of the EDC [European Defence Community] discredited the idea of *political* integration for decades.“) (Hervorhebung im Original); vgl. überdies statt vieler *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (66) („Dieser Versuch scheiterte 1954, und der europäische Integrationsprozess hütete sich fortan, sich erneut an den heiklen Bereich der Verteidigungspolitik zu wagen.“); *Nowrot*, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine, 8.

20 Vgl. hierzu auch unter anderem *van Middelaar*, The Passage to Europe, 45; *Rösler*, Europarecht 2005, 371 (374 ff.); *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 123 ff.; *Nowrot*, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine, 8; *Streinz*, Europarecht, Rn. 20; *Schütze*, European Union Law, 11.

21 *Streinz*, Europarecht, Rn. 20.

22 Zur Entstehung und Struktur namentlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vgl. eingehender statt vieler *Jaenicke*, ZaöRV 19 (1958), 153 (163 ff.); *Carstens*, ZaöRV 18 (1957), 459 ff.; *Schütze*, European Union Law, 12 ff.

23 *Scheffcl*, Europäische Verteidigung, 84 („die Europäisierung des Verteidigungsbereichs stand allerdings auf längere Sicht still“); ähnlich statt vieler *von Achenbach*, Europäisierte Verteidigung, 9.

24 In diesem Sinne zusammenfassend auch z.B. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (66) („Zivile und militärische Integration gingen getrennte Wege: erstere, sehr erfolgreich und vom sicherheitspolitischen Ballast befreit, als Wirtschaftsintegration in den Europäischen Gemeinschaften, letztere verblieb ganz in der schon 1949 gegründeten NATO und damit im Rahmen des transatlantischen Bündnisses. Als genuin europäische Plattform fungierten hier nicht die Europäischen Gemeinschaften, sondern lediglich die WEU, deren Aufgabenbereich aber in der bündnisinternen Rüstungskontrolle lag und nicht in der operativen Verteidigungspolitik oder militärischen Integration.“).

II. Zum Neubeginn einer kollektiven Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU seit den 1990er Jahren

Ein neuer – und nicht zuletzt im Lichte der Erfahrungen aus den 1950er Jahren durchaus vergleichsweise zurückhaltender – Realisierungsansatz für die (Re-)Aktivierung einer Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der heutigen EU erfolgte erst wieder mit der Begründung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht im Februar 1992.²⁵ Dieses Vertragswerk selbst inkorporierte allerdings weder eine gemeinsame Verteidigungspolitik noch gar eine gemeinsame Verteidigung bereits als aktualisierte normative Bestandteile der GASP. Vielmehr statuierte Art. J.4 Abs. 1 des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union im Sinne einer „programmatische[n] Zielvorstellung“,²⁶ dass die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [...] sämtliche Fragen [umfasst], welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“.²⁷ Überdies sah Art. J.4 Abs. 2 dieses Vertrags vor, dass die Europäische Union „die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, [ersucht], die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.“²⁸

Die ausdrückliche Einbeziehung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik in die GASP der Union erfolgt dann aus der Perspektive des unionalen Primärrechts erst durch den Vertrag von Amsterdam im Oktober 1997. Art. J.7 Abs. 1 des Amsterdamer Vertrages qualifizierte die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ als Bestandteil der GASP, die überdies „zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt“.²⁹ Die von diesem Politikbereich umfassten Themenstellungen sollten dabei gemäß Art. J.7 Abs. 2 „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“ einschließen. Allerdings sollte die EU wiederum nicht über eigene institutionelle Strukturen sowie operative Kapazitäten in diesem Bereich verfügen, sondern – wie bereits im Vertrag von Maastricht vorgesehen – diesbezüglich gemäß Art. J.7 Abs. 3 „die WEU in Anspruch nehmen, um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen“.³⁰ Insgesamt ist zu konstatieren, dass sich

25 Zu zeitlich früheren Entwicklungen namentlich in Gestalt der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ), welche allerdings keine verteidigungspolitischen Themenbereiche umfasste, vgl. u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 1; *Dietrich*, *Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik* (ESVP), 67 ff.; *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 30 ff.

26 So *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 1.

27 Vertrag über die Europäische Union, ABl. EG, Nr. C 191/1 vom 29. Juli 1992.

28 Eingehender zum Regelungsregime des Vertrags von Maastricht im Hinblick auf eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union sowie zu den auf dieser Grundlage von der EU und der WEU entfalteten Aktivitäten vgl. z.B. *Dietrich*, *ZaöRV* 66 (2006), 663 (666 ff.); *Kleine*, *Die militärische Komponente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik*, 69 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 85 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 2; zur Entwicklung der WEU selbst siehe statt vieler *Macalister-Smith/Gebhard*, *Western European Union (WEU)*, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026), m.w.N.

29 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EG, Nr. C 340/1 vom 10. November 1997.

30 Zu diesen und weiteren entsprechenden Regelungen des Vertrags von Amsterdam im Kontext einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union siehe auch u.a. *Dietrich*, *ZaöRV* 66 (2006), 663 (673 ff.); *Kuhn*, *Die*

trotz dieser zunehmend umfangreicheren und konkreteren Regelungsstrukturen bis Ende der 1990er Jahre aus der Perspektive der Praxis kaum nennenswerte verteidigungspolitische Aktivitäten der EU nachweisen lassen.³¹

Erst das Jahr 1999 markiert den eigentlichen Beginn einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik als einem praktisch relevanten und eigenständigen Politikbereich der EU auf der Basis unionseigener institutioneller Strukturen und operativer Kapazitäten.³² Den Hintergrund bildeten die Einsicht in die – sehr beschränkten – militärischen Einsatzmöglichkeiten und damit auch Krisenbewältigungskapazitäten der europäischen Staaten im Kontext der Jugoslawien-Konflikte in den 1990er Jahren, namentlich auch im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt seit 1998, sowie der nunmehr vorhandene Wille, diese Defizite durch den Aufbau unionsautonom, also unabhängig von der WEU existierender, verteidigungspolitischer Handlungsfähigkeiten und -instrumente der EU selbst zu beseitigen. Ausgehend von einer im Rahmen des französisch-britischen Gipfeltreffens in Saint Malo Anfang Dezember 1998 vereinbarten, also zunächst bilateralen, Initiative, welche insbesondere eine Abkehr der britischen Regierung von ihrem bislang ausschließlich auf die NATO ausgerichteten europäischen Verteidigungskonzept beinhaltete, beschloss der Europäische Rat auf seinen Tagungen am 3./4. Juni 1999 in Köln³³ sowie am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki³⁴ erstmals die Schaffung bzw. Bereitstellung entsprechender eigener Kapazitäten der EU.³⁵

Hierzu gehörte unter anderem die Bereithaltung von nationalen Streitkräften für EU-Missionen im Gesamtumfang von 50.000 bis 60.000 Personen.³⁶ Überdies sollten „[i]nnerhalb des Rates [...] neue politische und militärische Gremien und Strukturen geschaffen [werden], um die Union in die Lage zu versetzen, unter Wahrung des einheitlichen institutionellen Rahmens die notwendige politische und strategische Leitung dieser Operationen zu gewährleisten“.³⁷ In Umsetzung dieser letztgenannten Entscheidung sind nachfolgend unter anderem ein

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 20 ff.

- 31 In diesem Sinne auch schon statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 3; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (66).
- 32 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits statt vieler *Koutrakos*, *The EU Common Security and Defence Policy*, 18 f.; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (66 f.); *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 3 f.; *Scheffel*, *NVwZ* 2018, 1347 (1348).
- 33 Europäischer Rat in Köln, 3./4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rn. 55-56 sowie insb. Anhang III („Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“), erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/summits/koll_de.htm> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).
- 34 Europäischer Rat in Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rn. 25 ff.; vgl. u.a. Rn. 27, erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/summits/hel1_de.htm#II> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026) („Der Europäische Rat unterstreicht seine Entschlossenheit, die Union in die Lage zu versetzen, autonom Beschlüsse zu fassen und in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht einbezogen ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen.“).
- 35 Eingehender zu dieser Entwicklung beispielsweise *Trybus*, *European Union Law and Defence Integration*, 92 ff.; *Diedrichs*, *Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU*, 27 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 3 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 88 ff., jeweils m.w.N.
- 36 Vgl. Europäischer Rat in Helsinki, 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rn. 28, erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/summits/hel1_de.htm#II> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026) („Spätestens im Jahr 2003 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit bei EU-geführten Operationen in der Lage sein, innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Personen, die imstande sind, den Petersberg-Aufgaben in ihrer ganzen Bandbreite gerecht zu werden, zu verlegen und dafür zu sorgen, daß diese Kräfte für mindestens ein Jahr im Einsatz gehalten werden können.“).
- 37 *Ibid.*, Rn. 28.

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee,³⁸ ein Militärausschuss der Europäischen Union³⁹ sowie ein Militärstab der Europäischen Union⁴⁰ eingerichtet worden. Die mit diesen neuen Entwicklungsschritten gerade auch intendierte Übernahme der Funktionen der WEU durch die EU und die damit verbundene praktische Marginalisierung dieser internationalen Organisation, welche denn auch ungefähr ein Jahrzehnt nach diesem Beginn einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgelöst worden ist, fand auf primärrechtlicher Ebene im Vertrag von Nizza vom Februar 2001 ihren deutlichen Ausdruck. Durch diesen EU-Reformvertrag wurden im Kontext der gemeinsamen Verteidigungspolitik auf der Grundlage des Art. 17 EUV (Fassung Nizza) alle bislang enthaltenen Verweise auf strukturelle Verbindungen zur WEU und die Inanspruchnahme ihrer operativen Kapazitäten gestrichen.⁴¹ Die erste Militärmission der EU im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik fand daraufhin ab März 2003 unter dem Namen EUFOR (European Force) „Concordia“ in Nordmazedonien statt.⁴²

Durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Reformvertrag von Lissabon wurde die bisherige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht nur in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umbenannt, sondern – in Anknüpfung an Überlegungen, die bereits in den Regelungsstrukturen des gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa von Oktober 2004 ihren positivrechtlichen Niederschlag gefunden hatten⁴³ – im aktuellen Vertrag über die Europäische Union (EUV) auch in umfangreicherer Weise als bislang primärrechtlich, namentlich in den Art. 42 bis 46 EUV, normiert. Ein zentraler Zweck dieses Politikbereichs ist es dabei gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 2 EUV vor allem, der EU eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit zu sichern, auf die sie bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta zurückgreifen kann (Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV). Die in diesem Zusammenhang in Art. 42 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EUV statuierte Vorgabe, wonach die EU-Mitgliedstaaten der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung stellen, ist zwar richtigerweise im Lichte der bisherigen Vertragspraxis als eine lediglich auf politischer Ebene zu verortende Verhaltenserwartung zu qualifizieren.⁴⁴ Demgegenüber unterliegen die Mitgliedstaaten aber

38 Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, ABl. EG, Nr. L 27/1 vom 30. Januar 2001. Vgl. hierzu auch u.a. *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 98 ff.

39 Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union, ABl. EG, Nr. L 27/4 vom 30. Januar 2001. Siehe zu den militärischen Organisationsstrukturen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU auch z.B. *Graf Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 308 ff.; *Flieger*, Perspektiven europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 162 ff.

40 Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union, ABl. EG, Nr. L 27/7 vom 30. Januar 2001.

41 Eine Ausnahme bildete lediglich Art. 17 Abs. 4 EUV (Fassung Nizza), welcher unter anderem die Möglichkeit „einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU)“ vorsah, vgl. Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EG, Nr. C 80/1 vom 10. März 2001.

42 Siehe hierzu beispielsweise die Informationen im Internet unter: <https://eeas.europa.eu/archives/csdp/missions-and-operations/concordia/index_en.htm> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026); sowie u.a. *Koutrakos*, The EU Common Security and Defence Policy, 107 ff.

43 Zu den verteidigungspolitischen Regelungen des EU-Verfassungsvertrags vgl. z.B. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 5 ff.

44 So bereits BVerfGE 123, 267 (424); sowie u.a. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 32; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 11; weitergehend im Sinne einer zumindest potentiellen Rechtspflicht aber z.B. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 26 ff.

unter anderem auf der Basis von Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV einer – zugegebenermaßen vergleichsweise vagen und offen formulierten⁴⁵ – Rechtspflicht, ihre militärischen Fähigkeiten für die Zwecke der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik „schrittweise zu verbessern“.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 EUV sowie Art. 42 Abs. 1 S. 1 EUV bildet die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik dabei weiterhin einen „integrale[n] Bestandteil“ der GASP. Aus dieser Zuordnung folgt bereits, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch aktuell nicht zu den supranational ausgestalteten Politikfeldern zu zählen ist, sondern – wie die GASP insgesamt – im Wesentlichen eine intergouvernementale Ordnungsstruktur aufweist.⁴⁶ Diese Qualifizierung als intergouvernementaler Politikbereich führt insbesondere dazu, dass den individuellen EU-Mitgliedstaaten ein maßgeblicher Einfluss bei der Implementierung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukommt. Abgesehen von der Funktion des Europäischen Rates, auch im Rahmen dieses Politikfeldes gemäß Art. 26 Abs. 1 EUV die Ziele und allgemeinen Leitlinien der GASP durch Beschlüsse festzulegen sowie – speziell bezogen auf diesen Politikbereich – nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV gegebenenfalls eine gemeinsame Verteidigung für die EU einzuführen,⁴⁷ bildet der Rat das zentrale Entscheidungsgremium im Kontext der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.⁴⁸ Dieser fasst seine Beschlüsse, einschließlich der Beschlüsse über die Durchführung von EU-Missionen, dabei gemäß Art. 42 Abs. 4 S. 1 EUV grundsätzlich einstimmig.⁴⁹ Damit steht jedem EU-Mitgliedstaat also gleichsam eine Art von „Veto-Recht“ zu. Weiterhin entspricht es dem intergouvernementalen Charakter dieses Politikfeldes, dass den übrigen Organen der EU, namentlich auch dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union, keine maßgeblichen Funktionen und Beteiligungsoptionen bei der Festlegung, Durchführung bzw. Rechtskontrolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zukommen.⁵⁰

Eine in jedem Fall hervorhebenswerte – und aus der Perspektive des, auf der Basis des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV zu konstatierenden, aktuellen Fokus auf die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und damit (noch) nicht einer gemeinsamen Verteidigung der Union durchaus etwas überraschende⁵¹ – Innovation in der Regelungsstruktur

45 Ebenso schon BVerfG, NVwZ 2023, 54 (64); *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 25; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 36; anders demgegenüber *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 41 („als eine politische Vorgabe zu verstehen“).

46 Siehe zu dieser Wahrnehmung auch statt aller BVerfG, NVwZ 2023, 54 (62); *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 14; *Oeter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 28; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 13 f.

47 Zu dieser letztgenannten Option, ihren Voraussetzungen und ihrem Regelungsinhalt siehe statt vieler *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 8; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 9 f., m.w.N.

48 So auch statt vieler *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 39, Rn. 30.

49 Zu möglichen Ausnahmen im Zusammenhang mit ausschließlich zivilen EU-Missionen vgl. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 26; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 38; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 24.

50 Eingehender hierzu *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 103 ff.; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 120 ff.; vgl. allgemein im Hinblick auf die GASP der EU auch BVerfG, NVwZ 2023, 54 (61).

51 Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 8 („Folglich stellt Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 EUV keinen Aspekt der gemeinsamen Verteidigungspolitik dar, sondern einen vorweggenommenen Teil einer gemeinsamen Verteidigung.“); zweifelnd demgegenüber *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; skeptisch auch u.a. *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 69. Allgemein zur im Einzelnen durchaus umstrittenen Differenzierung zwischen

des durch den Reformvertrag von Lissabon modifizierten Politikbereichs der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bildet die Beistandsklausel des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV. Danach schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten diesem „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen“. Diese Klausel wurde erstmals von Frankreich im Kontext der am 13. November 2015 vom so genannten „Islamischen Staat“ in Paris verübten Terroranschläge aktiviert.⁵² Als umstritten stellt sich allerdings auch weiterhin die den Anwendungsfällen im Einzelfall vorgelagerte Frage dar, ob und wenn ja, in welchem Umfang, Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Hilfeleistung im Falle eines bewaffneten Angriffs statuiert. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass bereits der insoweit eindeutige Wortlaut der Bestimmung⁵³ es nicht sehr naheliegend erscheinen lässt, der in ihr enthaltenen Verhaltensvorgabe insgesamt die Qualität als Rechtsverpflichtung abzuspochen und beispielsweise als bloße „politische ‚Schuld‘“ zu charakterisieren.⁵⁴

Aus diesem Befund sollte allerdings nicht gleichsam vorschnell die Schlussfolgerung gezogen werden, dass Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV eine nicht weiter qualifizierte Rechtspflicht der EU-Mitgliedstaaten zu einer kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charta⁵⁵ mit militärischen Mitteln statuiert. Hiergegen spricht bereits die Vorschrift des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 2 EUV, wonach – im Einklang mit der allgemeinen Regelung des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV – auch die Beistandsklausel „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ lässt; eine qualifizierende Regelung, welche von ihrer Zwecksetzung her nicht nur die Interessen der sich als neutral verstehenden Mitgliedstaaten wie Irland, Österreich und Malta schützen soll, sondern sich unter anderem auch auf den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt des deutschen Grundgesetzes bezieht.⁵⁶ Überdies statuiert Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV – wiederum in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorgabe des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV – einen Vorrang für die Verpflichtungen im Rahmen des aus EU-Perspektive externen kollektiven Verteidigungsbündnisses der NATO für diejenigen zahlreichen EU-Mitgliedstaaten, welche gleichzeitig Mitglieder der NATO sind und für die diese Organisation damit, wie die Vorschrift des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV ausdrücklich anerkennt, „weiterhin das Fundament

gemeinsamer Verteidigungspolitik und gemeinsamer Verteidigung im Sinne des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 21 ff.; *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (69 ff.); *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 7 ff.

52 Hierzu u.a. *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Mickonyte*, *The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU*, 6 m.w.N.

53 Siehe auch bereits *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 16 („Der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass hier eine echte Rechtspflicht begründet wird.“).

54 So aber beispielsweise *Marquardt*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, Bd. 1, Art. 42 EUV, Rn. 16; offen gelassen von BVerfGE 123, 267 (423). Wie hier demgegenüber unter anderem auch *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 16; *Paschel*, DÖV 2022, 749 (752 ff.); *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 127 ff.; *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 40 ff.

55 Eingehender zur kollektiven Selbstverteidigung als Regelungsgegenstand des Art. 51 UN-Charta siehe statt vieler IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (103 ff., Rn. 195 ff.); *Aust*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 51, Rn. 74 f.; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9, Rn. 83; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56, Rn. 26 ff.; *Henderson*, *The Use of Force*, 336 ff.

56 Vgl. hierzu auch *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 42; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 129; in diesem Sinne überdies bereits BVerfGE 123, 267 (423 f.).

ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist“.⁵⁷ Insgesamt ist damit der Regelungsgehalt des Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV richtigerweise so zu interpretieren und zu konkretisieren, dass die Beistandsklausel im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates zwar eine Rechtspflicht der anderen Mitgliedstaaten zur grundsätzlichen Leistung von Hilfe und Unterstützung etabliert, welche allerdings nicht zwangsläufig auch eine Unterstützung mit militärischen Mitteln im Sinne einer kollektiven Selbstverteidigung umfassen muss.⁵⁸

Nicht zuletzt zur Realisierung der den EU-Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV aufgegebenen schrittweisen Verbesserung ihrer jeweiligen militärischen Fähigkeiten ist die aktuelle Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik überdies durch den Steuerungsansatz einer Ermöglichung und Förderung der rüstungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union geprägt;⁵⁹ ein Verwirkungskonzept, welches im Grundsatz auch schon in Art. J.7 Abs. 1 UAbs. 4 des im Jahre 1997 unterzeichneten Vertrages von Amsterdam seinen positivrechtlichen Niederschlag gefunden hat. Gerade auch vor diesem Hintergrund errichtete der Rat auf Initiative des Europäischen Rates bereits am 12. Juli 2004 die Europäische Verteidigungsagentur.⁶⁰ Auf der Basis des Reformvertrags von Lissabon wurde mit Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV sowie insbesondere Art. 45 EUV nachfolgend eine primärrechtliche Grundlage für diese zunächst sekundärrechtlich gegründete Agentur geschaffen. Dabei werden die zunächst in der erstgenannten Regelung des Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV bereits allgemein normierten Aufgabenbereiche der Europäischen Verteidigungsagentur im Anschluss in Art. 45 Abs. 1 EUV eingehender aufgeführt und damit näher spezifiziert und konkretisiert.⁶¹ Zur finanziellen Förderung einer gemeinsamen Forschung und Entwicklung von Verteidigungstechnologie durch die EU-Mitgliedstaaten wurde überdies im April 2021 ein Europäischer Verteidigungsfonds für einen Zeitraum bis Ende 2027 eingerichtet,⁶² welcher gemäß Art. 4 der EU-Verordnung 2021/697 in seiner aktuellen, nachträglich geänderten Fassung eine Finanzausstattung von insgesamt ca. 9.5 Mrd. Euro aufweist⁶³ und dessen übergreifende Aufgabe und Zwecksetzung darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der gesamten Union zu steigern (Art. 3 Abs. 1 EU-Verordnung 2021/697). Im Hinblick auf weitere Initiativen und Rechtsakte der EU aus jüngerer Zeit, welche ebenfalls in den Kontext

57 Eingehender hierzu aus jüngerer Zeit beispielsweise *Frowein*, *Europarecht* 61 (2026), 72 (77 ff.), m.w.N.

58 Ähnlich auch beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 42 EUV, Rn. 44; *Mickonyte*, *The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU*, 11 ff.; *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, 128 ff.; *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 42; *Regelsberger/Kugelmann*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 11.

59 Zu diesem Zusammenhang auch u.a. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 45 EUV, Rn. 2; *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 66.

60 Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur, ABl. EU, Nr. L 245/17 vom 17. Juli 2004.

61 Eingehender zu den Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur vgl. beispielsweise *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 45 EUV, Rn. 3 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 45 EUV, Rn. 3 f.; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 45 EUV (Stand März 2011), Rn. 13 ff.

62 Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092, ABl. EU, Nr. L 170/149 vom 12. Mai 2021. Vgl. zum Europäischen Verteidigungsfonds auch beispielsweise die Informationen unter: <https://defence-industry-space.ec.europa.eu/eu-defence-industry/european-defence-fund-edf-official-webpage-european-commission_en> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

63 Vgl. Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241, ABl. EU, Nr. L vom 29. Februar 2024.

des intendierten Ausbaus einer europäischen Rüstungsindustrie sowie einer engeren Kooperation der Mitgliedstaaten in diesem Bereich eingeordnet werden können, seien hier überdies beispielsweise die EU-Verordnung 2023/1525 zur Förderung der Munitionsproduktion in der EU vom 20. Juli 2023,⁶⁴ welche gemäß ihrem Art. 24 Abs. 2 bis zum 30. Juni 2025 in Kraft gewesen ist, sowie die EU-Verordnung 2023/2418 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung vom 18. Oktober 2023 genannt.⁶⁵ Gleiches gilt schließlich unter anderem für die EU-Verordnung 2025/1106 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ vom 27. Mai 2025⁶⁶ sowie die EU-Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern vom 16. Dezember 2025.⁶⁷

Zu den wesentlichen Grundsätzen der aktuellen Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist darüber hinaus die durch Art. 42 Abs. 6 i.V.m. Art. 46 EUV und dem Protokoll (Nr. 10) zum Vertrag von Lissabon über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Vertrages über die Europäische Union⁶⁸ geschaffene Möglichkeit einer engeren verteidigungspolitischen Zusammenarbeit einiger ausgewählter EU-Mitgliedstaaten zu zählen; ein Regelungsansatz, welcher im Wesentlichen der allgemeinen Ordnungs idee der Verstärkten Zusammenarbeit i.S.d. Art. 20 EUV sowie Art. 326 ff. AEUV entspricht.⁶⁹ Gemäß Art. 42 Abs. 6 EUV begründen diejenigen EU-Mitgliedstaaten, welche „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind“, ⁷⁰ eine so genannte „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ (Permanent Structured Cooperation – PESCO). Die Details dieser Kooperation einschließlich der anwendbaren Verfahrensregelungen werden in Art. 46 EUV sowie dem Protokoll (Nr. 10) zum Vertrag von Lissabon primärrechtlich normiert.⁷¹ Auf Antrag von fünfundzwanzig teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten⁷² beschloss der Rat gemäß Art. 46 Abs. 2 EUV am 11. Dezember 2017 die Begründung

64 Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP), ABl. EU Nr. L 185/7 vom 24. Juli 2023.

65 Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA), ABl. EU, Nr. L vom 26. Oktober 2023.

66 Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“, ABl. EU, Nr. L vom 28. Mai 2025.

67 Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“), ABl. EU, Nr. L vom 29. Dezember 2025.

68 ABl. EU, Nr. C 326/275 vom 26. Oktober 2012.

69 So auch statt vieler *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 4; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 46 EUV (Stand März 2011), Rn. 7.

70 Eingehender zu diesen Voraussetzungen *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 46 EUV (Stand März 2011), Rn. 9 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 5 ff.

71 Siehe hierzu z.B. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 45 EUV, Rn. 4 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 46 EUV, Rn. 10 ff.

72 Nicht beteiligt waren ursprünglich Dänemark und Malta. Dänemark ist nachfolgend auf seinen Antrag hin gemäß Art. 46 Abs. 3 EUV durch Beschluss des Rates vom 23. Mai 2023 in die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit einbezogen worden, vgl. Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023.

der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Art. 42 Abs. 6 EUV.⁷³ Gemäß Art. 9 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten können dabei auch einzelne Drittstaaten an spezifischen Projekten im Rahmen dieser Kooperationsstruktur der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mitwirken. Dies gilt derzeit beispielsweise für Kanada in Bezug auf das PESCO-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“.⁷⁴ Nach aktuellem Stand vom Mai 2026 wurden bzw. werden bereits dreiundachtzig einzelne Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit durchgeführt.⁷⁵ Dazu gehören unter anderem die Verbesserung der Abwehr von Cyber-Angriffen durch das Projekt „Cyber Rapid Response Teams and Mutual Assistance in Cyber Security (CRRT)“, welches von Litauen koordiniert wird und an dem aktuell zwölf weitere EU-Mitgliedstaaten mitwirken,⁷⁶ die gemeinsame Entwicklung eines neuen Kampfschiffes im Rahmen des Projekts „European Patrol Corvette (EPC)“, welches von Italien koordiniert wird und an dem aktuell fünf weitere EU-Mitgliedstaaten mitwirken⁷⁷ sowie die technische Konzipierung eines neuen Luft-Luft-Lenkflugkörpersystems mit kürzerer Reichweite für den Luftkampf im Rahmen des Projekts „Future Short-Range Air to Air Missile (FSRM)“, das von Deutschland koordiniert wird und an dem derzeit vier weitere EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.⁷⁸

Zur finanziellen Unterstützung von Missionen der EU mit dem Ziel der Friedenserhaltung, der Konfliktverhütung und der Stärkung der internationalen Sicherheit mit Mitteln außerhalb des Haushalts der Union sowie zur Förderung von Drittstaaten, unter anderem im Hinblick auf die Ausstattung mit militärischen Gütern, hat überdies der Rat durch Beschluss vom 22. März 2021 eine Europäische Friedensfazilität eingerichtet.⁷⁹ Die Europäische Friedensfazilität weist für den Zeitraum bis 2027 nach aktuellem Stand eine Finanzausstattung von ca. 17 Mrd. Euro auf. Eine Unterstützung von Streitkräften aus Drittstaaten erfolgte seit 2022 unter anderem in Bezug auf den Libanon, Mozambique, Georgien, Bosnien-Herzegowina, Jordanien, Niger und Nordmazedonien. Insbesondere erfolgen auf dieser Grundlage aber auch Maßnahmen zur militärischen Unterstützung der Ukraine seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges, welche bislang im Zeitraum von Februar 2022 bis Mai 2026 allein bezogen auf die Europäische

73 Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 331/57 vom 14. Dezember 2017; nachfolgend geändert durch Beschluss (GASP) 2023/2015 des Rates vom 23. Mai 2023 zur Bestätigung der Beteiligung Dänemarks an der SSZ und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2315 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. EU, Nr. L 136/73 vom 24. Mai 2023. Siehe hierzu auch *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347 ff.; *ders.*, Europäische Verteidigung, 141 ff.; *von Achenbach*, Europäisierte Verteidigung, 38 ff.; *Jopp/Schubert*, Integration 2019, 37 (42 ff.).

74 Hierzu Beschluss (GASP) 2023/385 des Rates vom 20. Februar 2023 über die Teilnahme Kanadas am SSZ-Projekt „Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen“, ABl. EU, Nr. L 53/14 vom 21. Februar 2023.

75 Vgl. zur Erweiterung der Liste der PESCO-Projekte aus jüngerer Zeit den Beschluss (GASP) 2025/1107 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Änderung und Aktualisierung des Beschlusses (GASP) 2018/340 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte, ABl. EU, Nr. L vom 28. Mai 2025.

76 Siehe hierzu die Informationen unter: <<https://www.pesco.europa.eu/project/cyber-rapid-response-teams-and-mutual-assistance-in-cyber-security/>> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

77 Vgl. die Informationen unter: <<https://www.pesco.europa.eu/project/european-patrol-corvette-epc/>> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

78 Für eingehendere Informationen zu diesem PESCO-Projekt siehe: <<https://www.pesco.europa.eu/project/future-short-range-air-to-air-missile-frm/>> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

79 Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528, ABl. EU, Nr. L 102/14 vom 24. März 2021; zuletzt geändert durch Beschluss (GASP) 2024/3185 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität, ABl. EU, Nr. L vom 17. Dezember 2024.

Friedensfazilität bereits einen Umfang von 11.1 Mrd. Euro erreicht haben.⁸⁰

Die Durchführung einzelner EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird insbesondere durch zwei übergreifende Strukturprinzipien geprägt. Zum einen handelt es sich um das Rückgriffsprinzip. Danach muss die EU bei der Durchführung militärischer Missionen auf die nationalen Streitkräfte der einzelnen Mitgliedstaaten zurückgreifen. Sie verfügt also selbst nicht über eigene europäische Militäreinheiten. Zum anderen handelt es sich um das Freiwilligkeitsprinzip. Daraus folgt, dass die Beteiligung an den EU-Missionen für die Mitgliedstaaten freiwillig ist. Es gibt also keine Verpflichtung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, sich mit ihren nationalen Streitkräften an beschlossenen EU-Missionen zu beteiligen. Dieses letztgenannte Strukturprinzip verdeutlicht nicht zuletzt noch einmal die weiterhin bestehende Entscheidungsfreiheit und Eigenständigkeit der individuellen Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einsatz ihrer Militäreinheiten.⁸¹

In Anwendung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung der ausdrücklichen primärrechtlichen Grundlagen erfolgt die Durchführung von EU-Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aktuell in folgender Weise: Auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 und Art. 27 EUV) oder auf Initiative eines Mitgliedstaates beschließt der Rat gemäß Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 EUV einstimmig über die Einleitung und Durchführung einer zivilen oder militärischen EU-Mission im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Art. 43 Abs. 1 S. 1 EUV nennt – im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung⁸² – als mögliche Aufgabefelder und Zielsetzungen dieser Missionen „gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten“. Überdies kann mit diesen EU-Missionen gemäß Art. 43 Abs. 1 S. 2 EUV auch zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem auch durch die Unterstützung betroffener Drittstaaten, beigetragen werden.⁸³ Art. 43 Abs. 2 S. 2 EUV sieht vor, dass der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik im Regelfall für die Koordination der zivilen und militärischen Aspekte der beschlossenen Mission und ihrer Durchführung zuständig ist.⁸⁴

Der Rat kann zur Implementierung der beschlossenen EU-Mission überdies gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 EUV die Durchführung derselben „einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen“.⁸⁵ Diese ausgewählten EU-Mitgliedstaaten vereinbaren dann gemäß Art. 44 Abs. 1

80 Für eingehendere Informationen zur Europäischen Friedensfazilität vgl. u.a. die Angaben im Internet unter: <https://fpi.ec.europa.eu/what-we-do/european-peace-facility_en> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

81 Vgl. zum Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip im vorliegenden Kontext auch z.B. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sothmann (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (71); *ders.*, *Europarecht* 41 (2006), 182 (196 ff.); *Thym*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 18, Rn. 37; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 45 EUV, Rn. 11 f.; *Scheffcl*, *Europäische Verteidigung*, 120 f.

82 So zu Recht auch bereits z.B. *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 43 EUV, Rn. 12; anders aber u.a. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 43 EUV, Rn. 2 („abschließend“).

83 Insgesamt zu dem von Art. 43 Abs. 1 EUV vorgesehenen Aufgabenspektrum vgl. auch eingehender *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 43 EUV (Stand März 2011), Rn. 3 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Bd. I, Art. 43 EUV, Rn. 3 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 43 EUV, Rn. 2 ff.

84 Eingehender zur Durchführung von EU-Missionen auf der Grundlage von Art. 43 EUV *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 43 EUV (Stand März 2011), Rn. 38 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 43 EUV, Rn. 17 f.

85 Hinsichtlich der in Art. 44 Abs. 1 S. 1 EUV genannten Voraussetzungen siehe im Einzelnen auch u.a. *Heintschel von*

S. 2 EUV die Details der Ausführung der Mission in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik. Art. 44 Abs. 2 S. 1 EUV sieht vor, dass sie überdies regelmäßig dem Rat über die Durchführung der entsprechenden Mission Bericht erstatten.⁸⁶ Seit Beginn der ersten EU-Mission im März 2003 unter dem Namen EUFOR (European Force) „Concordia“ in Nordmazedonien⁸⁷ sind bislang im Rahmen der heutigen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insgesamt 45 militärische und zivile Missionen von der EU in Afrika, Asien und Europa beschlossen und durchgeführt worden. Aktuell werden 21 Missionen durchgeführt, davon 12 zivile und 9 militärische EU-Missionen.⁸⁸ Ein Beispiel für eine aktuell laufenden EU-Mission mit zivilem Grundcharakter ist die im Dezember 2019 beschlossene und seit Juli 2020 in die Implementierungsphase eingetretene EU Advisory Mission in the Central African Republic (EUAM RCA), welche der Beratung und Ausbildung der internen Sicherheitskräfte in der Zentralafrikanischen Republik dient.⁸⁹ Ein Beispiel für eine aktuell laufenden EU-Mission mit militärischem Charakter ist EUNAVOR (European Union Naval Force) ASPIDES, die seit Februar 2024 dem bewaffneten Schutz der zivilen Schifffahrt im Roten Meer und angrenzenden Gewässern dient und an der derzeit fünf EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.⁹⁰

III. Fortbestehende sowie neue Unsicherheiten und Herausforderungen im Kontext einer möglichen Optimierung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU

Aus einer übergreifenden Perspektive betrachtet ist gerade auch im Lichte der aktuell erheblichen Unsicherheiten und Herausforderungen in Bezug auf die fortgesetzte Leistungsfähigkeit der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur hier zunächst daran zu erinnern, dass die Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die mit diesem Politikfeld intendierte Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes eines politischen Gemeinwesens im Grundsatz für alle Staaten der Welt eine herausragende Bedeutung haben.⁹¹ Überdies lassen es diese derzeitigen Unsicherheiten und Herausforderungen zweifelsohne sehr naheliegend erscheinen, dass die EU-Mitgliedstaaten in Reaktion hierauf zukünftig noch enger, also in einer über den aktuellen Stand der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik weit hinausreichenden Weise, in Fragen der militärischen und zivilen Verteidigung zusammenarbeiten.

Gleichwohl ist aber in einem zweiten Schritt und bei nähere Betrachtung auch zu

Heinegg, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 44 EUV, Rn. 6 ff.

86 Siehe hierzu auch u.a. Heintschel von Heinegg, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 44 EUV, Rn. 12 ff.; Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 44 EUV, Rn. 4 f.

87 Siehe hierzu beispielsweise die Informationen im Internet unter: <https://eeas.europa.eu/archives/csdp/missions-and-operations/concordia/index_en.htm> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026); sowie u.a. Koutrakos, The EU Common Security and Defence Policy, 107 ff.

88 Vgl. hierzu die Informationen unter: <https://www.eeas.europa.eu/eeas/missions-and-operations_en> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

89 Siehe hierzu die weiteren Informationen unter: <https://www.eeas.europa.eu/euam-rca_en> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

90 Nähere Informationen zu dieser EU-Mission finden sich unter: <https://www.eeas.europa.eu/eunavfor-aspides_en> (zuletzt besucht am 15. Mai 2023); vgl. hierzu sowie zu den Hintergründen auch z.B. Nowrot, Die „Hessen“ gegen die Huthi, 5 ff.

91 Statt sehr vieler zu dieser Wahrnehmung auch Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 39, Rn. 24 („Eine Sicherheitspolitik und die Existenz militärischer Streitkräfte gehören zu den zentralen Bestandteilen der staatlichen Aufgabe. Der Schutz nach außen ist ein zentraler Daseinszweck des Staates, zudem Ausdruck von Souveränität.“).

konstatieren, dass mit einer progressiven Ausgestaltung einer solchen gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Prozess der europäischen Integration seit den 1950er Jahren immer auch wiederum selbst erhebliche Unsicherheiten und Herausforderungen verbunden gewesen sind; Unsicherheiten und Herausforderungen, die auch aktuell noch keineswegs als auch nur im Ansatz bewältigt angesehen werden können und daher fortbestehend denkbare Weiterentwicklungen in diesem Politikbereich in komplexer und nicht immer förderlicher Weise mitbeeinflussen. Die Hintergründe, strukturellen Faktoren und Motive für diese Unsicherheiten und Herausforderungen sind im Einzelnen natürlich sehr vielfältig. Es lassen sich jedoch bei systematisierender Betrachtung – und damit bei dem Versuch einer Reduktion der tatsächlichen Komplexität⁹² – wenigstens drei zentrale Hintergründe identifizieren, denen in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zukommt. Zunächst sind viele der Mitgliedstaaten der EU gerade in einem so bedeutsamen Bereich wie der Verteidigungspolitik sehr auf ihre Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit bedacht. Diese übergreifenden Souveränitätsvorbehalte finden ihren Ausdruck in etwas, was man wohl gleichsam als „Furcht vor Kontrollverlusten“ bezeichnen kann, insbesondere soweit es die Entscheidung über das Ob und das Wie des Einsatzes der nationalen Streitkräfte zum Gegenstand hat. Hiermit aus rechtlicher Perspektive eng verbunden ist überdies der Umstand, dass einige EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer verfassungsrechtlichen bzw. verfassungsgerichtlichen Vorgaben teilweise sehr weitgehende parlamentarische Kontrollmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Militärstreitkräften im Ausland vorsehen, die verschiedentlich auch ein Zustimmungserfordernis des Parlaments für entsprechende Einsätze umfassen.⁹³ Zu dieser letztgenannten Kategorie von EU-Mitgliedstaaten gehört bekanntermaßen nicht zuletzt auch die Bundesrepublik Deutschland.⁹⁴

Weiterhin – und dies bildet den zweiten Grund – bestehen zwischen den aktuell 27 EU-Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedliche sicherheitspolitische Vorstellungen über die Grundausrichtung ihrer jeweiligen Verteidigungspolitik. So sind viele Mitgliedstaaten der EU gleichzeitig auch Mitglieder des aus EU-Perspektive externen kollektiven Verteidigungsbündnisses der NATO, welches unter anderem eine weitergehende Integration der nationalen Streitkräfte sowie eine gemeinsame Verteidigung gegen potentielle Aggressoren in Gestalt von Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig weist die EU aber bekanntlich auch Mitgliedstaaten auf, die wie Irland, Malta und Österreich keinem externen Militärbündnis angehören, sondern sich als neutrale Staaten verstehen.

Schließlich ist, drittens, bei der Ausgestaltung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in zentraler Weise auch der Umstand zu berücksichtigen, dass eine solche gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik in und für Europa auch aktuell weiterhin nicht allein durch die EU und ihre Mitgliedstaaten definiert und umgesetzt wird. Es bestand nämlich

92 Zu dieser Zwecksetzung von Systematisierungsansätzen *Luhmann*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 19 (1967), 615 (618 ff.); *ders.*, Soziale Systeme, 12, 50 und *passim*; vgl. überdies beispielsweise bereits *Bruner/Goodnow/Austin*, A Study of Thinking, 12 („A first achievement of categorizing has already been discussed. By categorizing as equivalent discriminable different events, the organism *reduces the complexity of its environment*.“) (Hervorhebung im Original).

93 Eingehender hierzu aus rechtsvergleichender Perspektive beispielsweise *Gutmann*, in: Graf Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 119 ff.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 170 ff., jeweils m.w.N.

94 Siehe grundlegend BVerfGE 90, 286 ff.; sowie statt vieler *Tietje/Nowrot*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, § 45, Rn. 50 ff.; *Fassbender*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 244, Rn. 84 ff., jeweils m.w.N. Speziell im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU überdies u.a. BVerfGE 123, 267 (422 ff.); BVerfG, NVwZ 2023, 54 (62); *Riedel*, Europarecht 2022, 546 (549 f.); *Thym*, Europarecht, Beiheft 1/2010, 171 (173 f.); *ders.*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 18, Rn. 46 f.

immer – und besteht trotz derzeit zunehmender Fragezeichen in diesem Zusammenhang⁹⁵ wohl auch aktuell – ein verständliches Bedürfnis für die, und möglicherweise sogar so etwas wie eine faktische Notwendigkeit der, Einbindung von Drittstaaten wie namentlich den Vereinigten Staaten von Amerika, welche nicht EU-Mitglieder sind, um Europa in wirksamer Weise gegen militärische Angriffe von außen zu verteidigen. Im Ergebnis zeigt sich damit aus der Perspektive der EU auch aktuell noch das Bild einer komplexen, dreigliedrigen bzw. dreidimensionalen Sicherheits- und Verteidigungsstruktur in Bezug auf Europa, welche sich aus den Einzelstaaten und ihren jeweiligen nationalen Militärstreitkräften, aus Verteidigungsbündnissen außerhalb der EU wie namentlich der NATO sowie aus Sicherheits- und Verteidigungsansätzen im Rahmen der EU zusammensetzt.

Vor dem Hintergrund dieser auch aktuell weiterhin fortbestehenden Herausforderungen grundsätzlicherer Art wird deutlich, dass die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen des Prozesses der europäischen Integration somit schon seit langem – und auch weiterhin – insgesamt durch ein Spannungsverhältnis zwischen eben diesen und weiteren erheblichen Herausforderungen bei der Implementierung eines gemeinsamen Politikansatzes in Europa auf der einen Seite und gleichzeitig aber auch der zentralen Relevanz einer solchen gemeinsamen Politikausrichtung für die Mitgliedstaaten der EU und ihre Sicherheit auf der anderen Seite geprägt ist.

Zu diesen im Grundsatz seit langem existierenden und auch weiterhin fortbestehenden Herausforderungen sind in jüngerer Zeit aber auch neue Unsicherheiten und Herausforderungen hinzugetreten, welche aufgrund ihrer aktuellen oder zumindest potentiellen Auswirkungen und Konsequenzen ebenfalls – zusätzlich – im Kontext der Überlegungen über eine mögliche Optimierung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist hier zweifelsohne zunächst insbesondere der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine seit Februar 2022 zu nennen, welcher die derzeitige militärische Bedrohungssituation für Europa insgesamt in aller Deutlichkeit vor Augen führt⁹⁶ und, wie bereits angesprochen, in der Tat schon in den ersten Monaten nach Ausbruch dieses internationalen bewaffneten Konflikts unter anderem auch zu einem bemerkenswerten Politikwandel auf Seiten einiger EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark, Finnland und Schweden geführt hat.⁹⁷ Und diese durch das hochgradig aggressive militärische Vorgehen der Russischen Föderation verursachte Bedrohungslage hat eben nicht zuletzt auch die unbestreitbar zu konstatierenden aktuellen strukturellen militärischen sowie zivilen Verteidigungsdefizite auf Seiten vieler europäischer Staaten deutlich werden lassen und in den Blickpunkt der breiteren Öffentlichkeit gerückt.⁹⁸ Diese in den vergangenen Jahren sichtbar gewordene Situation militärischer Schwäche wiegt in ihren potentiellen Konsequenzen dabei überdies umso schwerer, als gleichzeitig die Zweifel an der fortgesetzten Bereitschaft der USA, in zentraler Weise an der Verteidigung Europas mitzuwirken, aktuell ersichtlich im Wachsen begriffen sind;⁹⁹ Zweifel, die auch auf Seiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten wiederum die Einsicht in die prinzipielle Notwendigkeit des Ausbaus eigener militärischer Fähigkeiten und Kapazitäten zu einer effektiven – und gegebenenfalls eben auch ohne zentrale Unterstützung durch die USA zu realisierenden – Verteidigung Europas haben wachsen lassen.¹⁰⁰

95 Siehe hierzu noch *infra* unter C. und D.

96 Zu diesem Aspekt auch bereits statt vieler *Bartenstein/Hegemann/Merschel*, Integration 2022, 257 ff.; *Moser*, Zeitschrift für Europarecht 28 (02/2026), B1 (B2); *dies.*, in: Kadelbach/Hofmann (Hrsg.), The Common Security and Defence Policy of the EU, 23 (25 ff.).

97 Hierzu schon *supra* unter A.

98 Ebenso statt vieler *Moser*, Common Market Law Review 63 (2026), 209 (210 und 213).

99 Siehe hierzu noch *infra* unter C. und D.

100 Zu diesem Gesichtspunkt vgl. im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU bereits im

Weiterhin ist im vorliegenden Kontext auch an die aus der Perspektive der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insgesamt ambivalenten Konsequenzen des so genannten „Brexit“, also des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, zu erinnern. Einerseits hatte der Brexit den Verlust eines militärisch durchaus sehr wichtigen Mitgliedstaates zur Folge; die EU verlor damit ungefähr zwanzig Prozent ihrer militärischen Fähigkeiten.¹⁰¹ Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs auch ein zentraler Kritiker des Aufbaus unabhängiger europäischer Verteidigungsstrukturen aus der Perspektive der Entscheidungsprozesse innerhalb der EU gleichsam weggefallen ist und vor diesem Hintergrund nunmehr eine Neuorientierung bzw. Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU möglicherweise politisch einfacher durchsetzbar erscheint.¹⁰²

Aber selbst wenn eine solche, vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen auch nach vorliegend vertretener Auffassung prinzipiell durchaus angezeigte, grundlegende Neuorientierung bzw. zumindest wesentliche Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs vielleicht politisch leichter zu realisieren wäre als ohne diese Entwicklung, so seien in diesem Kontext hier doch zwei Gesichtspunkte genannt, welche die aktuelle Möglichkeit bzw. kurzfristige Zweckdienlichkeit einer solchen Vorgehensweise potentiell zu relativieren geeignet sind. Zum einen gilt es die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass sich in den kommenden Jahren weitere – nennen wir sie mal – populistische¹⁰³ Regierungen gerade auch in EU-Mitgliedstaaten, darunter auch europäischen „Schlüsselstaaten“ wie beispielsweise Frankreich (erinnert sei hier nur an die anstehenden Präsidentschaftswahlen voraussichtlich im April 2027), etablieren könnten; eine nun wirklich zumindest nicht unter jedem denkbaren Gesichtspunkt auszuschließende Entwicklung, welche unter anderem auch das Potential hätte, eine grundlegende, auf ein enges kooperatives Zusammenwirken der Mitgliedstaaten angewiesene Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU politisch zumindest deutlich zu erschweren oder sogar für einen gewissen Zeitraum praktisch unmöglich zu machen.¹⁰⁴

Zum anderen sei hier darauf hingewiesen, dass, selbst wenn es – und dies ist weit über den vorliegend im Zentrum stehenden Kontext hinaus natürlich sehr zu hoffen – nicht zu solchen politischen Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten der Union kommen sollte, eine aktuell durchaus angezeigte fundamentale Neuorientierung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ein insgesamt voraussichtlich eher längerfristiges Vorhaben darstellt. Dies gilt insbesondere auch für einen erneuten Versuch der Realisierung einer im Grundsatz alten europäischen Sicherheitskonzeptionsidee in der Praxis – die Aufstellung unionseigener Verteidigungsstreitkräfte. Die auch hier in langfristiger Perspektive mit Nachdruck befürwortete Schaffung einer gemeinsamen Europäischen Armee, also gleichsam einer Art von „Europawehr“, wäre zwar mit zahlreichen Vorteilen sowie – jedenfalls aus einem gesamteuropäischen

Kontext der ersten Amtszeit von US-Präsident *Donald Trump* u.a. *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 1; *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347; *Rudischhauser/Mayer*, SIRIUS 3 (2019), 113 (114); *Jopp/Schubert*, *Integration* 2019, 37 (38).

101 *Major/von Voß*, *Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell* Nr. 46, Juli 2017, 2; allgemein zu diesem Befund auch z.B. *Graf Kielmansegg*, in: *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 48, Rn. 76.

102 Zu dieser Wahrnehmung vgl. auch bereits u.a. *Jopp/Schubert*, *Integration* 2019, 37 f.; *Graf Kielmansegg*, in: *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 48, Rn. 76; *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347 f.; *Riedel*, *Europarecht* 2022, 546 (547).

103 Zum Begriff des Populismus statt sehr vieler *Silke*, *Deference to the Executive?*, 353 ff.; *Prenzel*, *Mit Populisten reden*, 9 ff., jeweils m.w.N.

104 Zu dieser Gefahr speziell aus der Perspektive der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU auch bereits beispielsweise *Langguth*, *Völkerrechtsblog* vom 18. November 2024; sowie insbesondere in Bezug auf das bisherige Verhalten Ungarns *Moser*, *Common Market Law Review* 63 (2026), 209 (216 und 218).

und damit mögliche sektorale Interessen der Einzelstaaten transzendierenden Blickwinkel betrachtet – wohl auch zumindest langfristig praktisch mit keinen Nachteilen verbunden. So ist beispielsweise eine einheitliche Ausstattung größerer Streitkräfte mit bestimmten Waffensystemen und weiteren Ausrüstungsgegenständen schon angesichts des Wegfalls unnötiger Doppelungen von Kapazitäten, der leichteren Instandhaltung und der insgesamt günstigeren Entwicklung bzw. des insgesamt günstigeren Erwerbs im Regelfall günstiger und effektiver als die individuelle Ausstattung der vielen – und vielfach zahlenmäßig eher kleinen – Streitkräfte der 27 EU-Mitgliedstaaten. Überdies lassen sich insbesondere umfangreiche und teure Verteidigungsprojekte wie beispielsweise militärische Satellitensysteme oder Großkampfschiffe leichter gemeinsam im Rahmen größerer einheitlicher Streitkräfte verwirklichen. Weiterhin hätte eine gemeinsam von den EU-Mitgliedstaaten getragene Europäische Armee mit großer Wahrscheinlichkeit insgesamt eine noch deutlich größere Abschreckungswirkung im Hinblick auf potentielle Aggressorstaaten. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund würde die Aufstellung unionseigener Verteidigungsstreitkräfte auch tendenziell zu einer größeren Unabhängigkeit von den USA bei der Verteidigung Europas führen. Schließlich kann die Errichtung einer Europäischen Armee zweifelsohne auch positive Auswirkungen auf den weiteren Prozess der europäischen Integration entfalten, da die Existenz gemeinsamer Verteidigungsstreitkräfte zu einer noch engeren politischen Verbindung zwischen den EU-Mitgliedstaaten führt.¹⁰⁵

Allerdings wäre bereits angesichts des Umstandes, dass die Aufstellung unionseigener Verteidigungsstreitkräfte bekanntermaßen im aktuellen Primärrecht der EU nicht vorgesehen ist, hierzu eine Vertragsänderung erforderlich. Den Hintergrund bildet der Umstand, dass die Etablierung einer Europäischen Armee unter dem Kommando der EU nach nicht ganz unumstrittener, aber doch zustimmungswürdiger, Auffassung nicht mehr vom Rechtsbegriff der gemeinsamen Verteidigung i.S.d. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV umfasst ist und daher auch nicht im Wege eines Rekurses auf die in dieser Bestimmung normierte Evolutivklausel durch einen Beschluss des Europäischen Rates – mit nachfolgender Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten – realisiert werden kann. Schon im Lichte der grundlegenden strukturellen Modifikationen im Hinblick auf die Union und ihre Institutionen, beispielsweise in Bezug auf die Ausgestaltung einer politischen Steuerung, der gebotenen Kontrolle durch politische und judikative Organe sowie der Finanzierung unionseigener Verteidigungsstreitkräfte, die ein solcher neuer Entwicklungsschritt im Rahmen des Prozesses der europäischen Integration notwendigerweise mit sich bringen würde, ist zu konstatieren, dass die Schaffung einer Europäischen Armee nur durch eine Änderungen der EU-Verträge auf der Basis des ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 EUV verwirklicht werden kann.¹⁰⁶ So gilt es bei-

105 Vgl. zu diesem letztgenannten Gesichtspunkt auch beispielsweise bereits *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (67 f.) („Verteidigungspolitik gerät hier also unweigerlich in den Sog dieser generellen Integrationsdynamik und der Finalitätsdebatte hinein, der Frage also, was aus der EU einmal werden soll. [...] So hat für den Ausbau der EU zu einem verteidigungspolitischen Akteur von Beginn an das Interesse mancher Beteiligter, die Union zu stärken und den politischen Integrationsprozess voranzubringen, eine wichtige Rolle gespielt. Auch die Vision einer europäischen Armee wird zu guten Teilen von einer integrationspolitischen Motivation getragen und befördert. Wer langfristig einen Bundesstaat Europa vor Augen hat, wird die europäische Armee als einen natürlichen Baustein in dieser Entwicklung ansehen. Kurz: Neben die Intention, die europäische Integration in den Dienst der Verteidigungspolitik zu stellen, tritt (potentiell) die umgekehrte Intention, die Verteidigungspolitik in den Dienst der europäischen Integration zu stellen.“).

106 Gleichsinnig hierzu auch bereits u.a. *Graf Kielmansegg*, in: ders./Krieger/Sohm (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 65 (72 ff.); *ders.*, *Europarecht* 41 (2006), 182 (192 ff.); *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42 EUV, Rn. 12; *Riedel*, *Europarecht* 2022, 546 (551 f.). Demgegenüber die Aufstellung unionseigener Verteidigungsstreitkräfte als Bestandteil einer gemeinsamen Verteidigung i.S.d. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV qualifizierend und damit den Anwendungsbereich dieser Evolutivklausel auch auf einen solchen Integrations-schritt erstreckend beispielsweise *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 42 EUV (Stand März 2011), Rn. 72; *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 42

spielsweise auf der Grundlage von im Ergebnis durchaus weitreichenden Anpassungen des Primärrechts der EU sicherzustellen, dass die in diesem Kontext gegebenenfalls erforderlichen neuen politischen Gremien etabliert werden und bestehende Institutionen wie namentlich das Europäische Parlament und der Rat über den konkreten Einsatz von unionseigenen Verteidigungstreitkräften im Einzelfall entscheiden. Ohne das dieser – zugegebenermaßen nicht ganz unwichtige und unkontroverse – Gesichtspunkt hier näher vertieft werden könnte, wäre eine in dieser Weise durch einen kompetenziellen und politisch-institutionellen „Überbau“ gleichsam eingehegte Europäische Armee dann auch richtigerweise, aus verfassungsrechtlicher Perspektive der Bundesrepublik Deutschland betrachtet, als mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar anzusehen; insbesondere, soweit die unionseigenen Verteidigungstreitkräfte lediglich eine komplementäre Ergänzung zu den nationalen Streitkräften der Mitgliedstaaten bilden, diese also nicht in Gänze ersetzen.¹⁰⁷

Schon vor diesem Hintergrund wird damit allerdings in wohl über alle Zweifel erhabener Weise deutlich, dass eine grundlegende Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, namentlich soweit sie auch die Aufstellung unionseigener Streitkräfte umfassen sollte, sich eher, wenn überhaupt, als ein längerfristig realisierbares Politikprojekt darstellt,¹⁰⁸ bei dessen Umsetzung überdies in einer möglicherweise längeren Übergangsphase auch temporäre Effektivitätsverluste und damit vorübergehende Schwächungen der militärischen Verteidigungsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden können.

Solche Zeitverzögerungen und möglichen Schwächen in Kauf zu nehmen, erscheint in der aktuellen Situation jedoch kaum vertretbar. Die militärische und zivile Verteidigungsfähigkeit vieler europäischer Staaten muss in der derzeitigen Bedrohungslage durch die Russische Föderation, nicht zuletzt natürlich auch im Lichte der aktuellen Zweifel an einer weiterhin umfassenden Mitwirkungsbereitschaft der USA im Rahmen der NATO,¹⁰⁹ vielmehr eher kurzfristig erheblich optimiert werden. Eine möglichst umgehende Maximierung der Verteidigungsfähigkeit sollte also in der derzeitigen Bedrohungssituation in kurzfristiger und mittelfristiger Perspektive zunächst einmal Priorität gegenüber längerfristigen Politikprojekten im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU haben. Diese eher kurzfristig zu realisierende Optimierungsnotwendigkeit in Bezug auf die Verteidigungsfähigkeit gilt weiterhin gerade auch für die aktuell zu beobachtenden, durchaus signifikanten Veränderungen in Bezug auf die Führung zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte, welche ebenfalls eher kurzfristig von vielen europäischen Staaten noch besser als bislang rezipiert werden müssen. Dies betrifft beispielsweise namentlich den Einsatz von Luftdrohnen, von ebenfalls unbemannten See- und Landfahrzeugen sowie von Künstlicher Intelligenz im Rahmen von militärischen Einsätzen. Viele Mitgliedstaaten der EU und/oder der NATO haben gerade erst begonnen, Erfahrungen in diesen Bereichen zu sammeln sowie entsprechende Fähigkeiten zu entwickeln und können dabei weitere Unterstützung, gerade auch durch andere Akteure jenseits von EU und NATO, die sich schon besser damit auskennen, mit Sicherheit sehr gut gebrauchen.

EUV, Rn. 10; *Streinz*, Europarecht, Rn. 1351; *Geiger/Kirchmair*, in: *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 9.

107 Für deutlich eingehendere und insgesamt überzeugende Analysen zu dieser Thematik aus der Perspektive des deutschen Verfassungsrechts vgl. aktuell beispielsweise *Riedel*, Europarecht 2022, 546 (552 ff.); *Scheffél*, Europäische Verteidigung, 166 ff., jeweils m.umf.N. auch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

108 Insgesamt tendenziell eher skeptisch beispielsweise *Streinz*, Europarecht, Rn. 1351; *Regelsberger/Kugelman*, in: *Streinz* (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 42 EUV, Rn. 10; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 39, Rn. 44; *Graf Kielmansegg*, in: *ders./Krieger/Sohm* (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 65 (80 ff.).

109 Siehe hierzu noch *infra* unter C. und D.

C. Die NATO als tragende Säule einer europäischen Sicherheitsarchitektur: Aktuelle Fragezeichen

Eine weitere zentrale Herausforderung für die aktuelle europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur bilden derzeit zweifelsohne das auch in vielen europäischen Staaten weiter schwindende Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Politik der USA sowie, hiermit verschiedentlich eng verbunden, die zunehmenden Zweifel an der weiterhin bestehenden Bereitschaft der USA, in grundlegender Weise an der Verteidigung Europas im Rahmen der NATO mitzuwirken.¹¹⁰

Die erhebliche Relevanz, welche diesen Fragestellungen bzw. „Fragezeichen“ in der Öffentlichkeit für die Leistungsfähigkeit und Resilienz der militärischen Sicherheitsstrukturen in Europa insgesamt zugemessen wird, bildet dabei bereits ein deutliches Indiz für die zentrale Rolle der NATO im Allgemeinen sowie der USA im Besonderen bei der Bereitstellung von Verteidigungsfähigkeiten auf diesem Kontinent. Seit dem Abschluss des Nordatlantikvertrages am 4. April 1949 ist die NATO – zunächst insbesondere für den Westen Europas, nach dem Ende des so genannten „Kalten Krieges“¹¹¹ dann auch für zahlreiche weitere Teile dieses Kontinents – zu einem zentralen verteidigungspolitischen Akteur geworden.¹¹² In dieser als System kollektiver Verteidigung¹¹³ gegen Angriffe von außen konzipierten internationalen Organisation mit ihren politisch-zivilen sowie militärischen Institutionenstrukturen¹¹⁴ sind traditionell die wesentlichen militärischen Fähigkeiten vieler europäischer Staaten für die Verteidigung dieses Kontinents gebündelt und kollektiv einsetzbar. Damit ist die NATO seit langem „die zentrale und leistungsfähigste Plattform für gemeinsames militärisches Handeln der Europäer“.¹¹⁵ Es gilt hierbei aber natürlich auch noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass die NATO eben keine ausschließlich europäische regionale Organisation bildet, sondern sich als transnationale Organisation unter Mitwirkung Kanadas sowie insbesondere auch der USA darstellt. Und dieser Gesichtspunkt erscheint schon deswegen gerade in der aktuellen Situation hervorhebenswert, weil namentlich die „Einbeziehung der USA *conditio sine qua non* der gesamten Bündniskonzeption war und ist“.¹¹⁶ Wenn also schon traditionell – und im Prinzip natürlich auch heute noch – ein verständliches Bedürfnis für die Einbindung von außereuropäischen

110 Hierzu aktuell statt vieler Moser, Common Market Law Review 63 (2026), 209 (214); dies., Zeitschrift für Europarecht 28 (02/2026), B1 (B3 und B5); Friedrichs, ZaöRV 85 (2025), 1 (9 ff.); Jakupc, Die Reaktion des Westens auf den Ukraine-Krieg, 45 ff.; Kolodko, Trumps zweite Amtszeit, 151 ff.

111 Zum so genannten „Kalten Krieg“ und seinen Kontexten vgl. exemplarisch Afsah, Cold War (1947-91), Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026), m.w.N.

112 Hierzu sowie allgemein zur Entstehung des westlichen Bündnissystems nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges statt vieler Graf Kielmansegg, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 48, Rn. 13 ff.

113 Allgemein zu Systemen kollektiver Verteidigung und ihrer konzeptionellen Abgrenzung zu Systemen kollektiver Sicherheit siehe statt vieler Oeter, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XI, § 243, Rn. 4 ff.; von Arnould, Völkerrecht, Rn. 1060; de Wet/Wood, Collective Security, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

114 Zu den Institutionsstrukturen der NATO vgl. z.B. Graf Kielmansegg, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 48, Rn. 39 ff., 51 ff.; Marauhn, North Atlantic Treaty Organization (NATO), Rn. 30 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026); Häußler, in: Graf Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, § 13, Rn. 53 ff.; Hilde, in: Sperling/Webber (Hrsg.), The Oxford Handbook of NATO, 311 ff.; Ostermann, Die NATO, 51 ff.

115 Graf Kielmansegg, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 48, Rn. 4; vgl. auch u.a. Moser, Zeitschrift für Europarecht 28 (02/2026), B1 (B3) („In Europa ist man ohne transatlantische Unterstützung sicherheits- und verteidigungspolitisch äußerst vulnerabel.“).

116 Graf Kielmansegg, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 48, Rn. 10.

Staaten wie insbesondere die USA besteht, um Europa in effektiver Weise gegen militärische Angriffe von außen zu verteidigen, dann treffen und bedrohen die aktuellen Zweifel an einer hiermit weiterhin korrespondierenden Bereitschaft hierzu auf Seiten der USA natürlich die europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur in ihrem Kern. Die herkömmliche Ordnungsidee der NATO als die tragende Säule der europäischen Verteidigungsstrukturen wird zunehmend in Frage gestellt, also mit Fragezeichen versehen. Diese Fragezeichen in Bezug auf die fortgesetzte Rolle der NATO speisen sich jedoch, und auch dies soll hier nicht ungesagt bleiben, nicht allein aus wachsenden Zweifeln an der entsprechenden Bereitschaft der USA. Ebenso wie bereits im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU hervorgehoben,¹¹⁷ ist auch in Bezug auf die NATO überdies die nach aktuellem Stand durchaus nicht gänzlich auszuschließende Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass sich in den kommenden Jahren weitere populistische Regierungen auch in europäischen „Schlüsselstaaten“ und wichtigen NATO-Mitgliedern wie Frankreich und dem Vereinigten Königreich etablieren könnten; eine Entwicklung, welche unter anderem auch das Potential mit sich bringen könnte, die Rolle dieses zentralen überstaatlichen Sicherheitsakteurs für Europa weiter zu schwächen.

D. Ein diversifizierter Sicherheitskooperationsansatz für Europa jenseits von EU und NATO: Vielfältigkeit als Basis einer nachhaltigen und resilienten Friedensermöglichungsarchitektur

Im Lichte dieser aktuellen Unsicherheiten, Fragezeichen und strukturellen Herausforderungen in Bezug auf die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU sowie im Hinblick auf die bislang zentrale Rolle der NATO bei der Vorhaltung von militärischen Verteidigungsfähigkeiten in Europa stellt sich zumindest nach hier vertretener Auffassung vor dem Hintergrund der derzeitigen Bedrohungssituation unter anderem die Frage, ob die europäischen Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen nunmehr in verstärktem Maße auch jenseits von EU und NATO und damit im Ergebnis so etwas wie diverser bzw. multidimensionaler gedacht sowie konzipiert werden sollten. Den möglichen Vorteilen bzw. Konsequenzen einer Verwirklichung der Ordnungsidee eines in intensiverer Weise diversifizierten Sicherheitskooperationsansatzes für Europa jenseits von EU und NATO als einer konzeptionellen Handlungsgrundlage für eine nachhaltigere und resilientere Friedensbewahrungs- bzw. Friedensermöglichungsarchitektur soll daher im Folgenden anhand einiger Gedanken und Anmerkungen nachgegangen werden.

Aus einer abstrakteren, übergreifenden Perspektive betrachtet und im Sinne einer Nominaldefinition¹¹⁸ bedeutet intensiviertere Diversifizierung im vorliegenden Kontext zunächst einmal primär den Aufbau und die Vertiefung von verteidigungsbezogenen Kooperationspartnerschaften durch einzelne EU-Mitgliedstaaten oder informelle Netzwerke bzw. *ad hoc*-Verbünde mehrerer EU-Mitglieder mit Drittstaaten; also solchen Staaten, welche selbst weder Mitglied der NATO noch der EU sind. Diese verteidigungsbezogenen Kooperationspartnerschaften sind aber selbst für den Fall, dass sie auf völkervertragsrechtlicher Grundlage begründet werden, unterhalb der Ebene einer Errichtung von Systemen kollektiver Verteidigung zu verorten; weisen also insbesondere – im Unterschied beispielsweise zu Art. 42 Abs. 7 UAbs.

¹¹⁷ Vgl. *supra* unter B.III.

¹¹⁸ Allgemein zur Verwendung von allein an Zweckmäßigkeitgesichtspunkten orientierten Nominaldefinitionen, im Schrifttum verschiedentlich auch als Zuordnungsdefinition oder stipulatorische bzw. synthetische Definition bezeichnet, *Rickert*, *Lehre von der Definition*, 37; *Klug*, *Juristische Logik*, 107; *Dubislav*, *Die Definition*, 106 ff.

1 S. 1 EUV sowie zu Art. 5 des NATO-Vertrages – keine Beistandsklauseln auf. Wenn man dieses Konzept aus einer übergreifenden völkerrechtlichen Perspektive einordnen möchte, so stellt sich der Handlungsansatz der intensivierten Diversifizierung im vorliegenden Kontext als eine Manifestation der Ordnungsidee des Kooperationsvölkerrechts im Bereich der zivilen und militärischen Verteidigungspolitik dar; also der insbesondere von *Wolfgang Friedmann* entwickelten und geprägten Vorstellung, dass es für Staaten normativ geboten ist, zur Bewältigung gemeinsamer überstaatlicher bzw. globaler Herausforderungen wie unter anderem eben auch der Bewahrung und Wiederherstellung internationaler Sicherheitsstrukturen zusammenzuarbeiten.¹¹⁹

Aktuelle und potentielle Praxisbeispiele für die Verwirklichung einer solchen intensivierten Diversifizierung bilden unter anderem die bilateralen verteidigungsbezogenen Kooperationsbeziehungen einzelner europäischer Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland mit Ländern wie der Ukraine oder Israel. Diese beiden Staaten verfügen nicht nur über erhebliche praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der militärischen Konfliktführung unter Anwendung moderner Verteidigungstechnologien einschließlich der Bedeutung des Einsatzes sowie der Abwehr von unbemannten Luft-, See- und Landfahrzeugen in diesem Zusammenhang. Sie haben auch vor dem Hintergrund permanenter militärischer Bedrohungen ausgesprochen resiliente zivile Verteidigungsstrukturen aufgebaut – Erfahrungen und Kompetenzen, von denen andere europäische Staaten bei der aktuell zweifelsohne gebotenen Errichtung und Erweiterung eigener Kapazitäten mit Sicherheit profitieren können. Gleiches gilt beispielsweise für den Aufbau und die Intensivierung von verteidigungsbezogenen Kooperationspartnerschaften mit Staaten wie – um nur einige zu nennen – Südkorea, Singapur oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, welche ebenfalls vor dem Hintergrund im Einzelnen natürlich variierenden und durchaus partiell sehr unterschiedlichen militärischen Bedrohungssituationen in zivilen und nicht-zivilen Verteidigungsbereichen signifikante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die nicht zuletzt auch für europäische Staaten in der aktuellen Lage von Nutzen sein können. Aktuelle und potentielle Kooperationsfelder im Bereich der intensivierten Diversifizierung umfassen aus einer übergreifenden Perspektive betrachtet dabei unter anderem den Austausch über bewährte und innovative Verteidigungstechnologien sowie die gemeinsame Entwicklung und Produktion von modernen Waffensystemen, gerade auch im Bereich der unbemannten Luft-, See- und Landfahrzeuge. Diese Kooperationsfelder verdeutlichen im Übrigen auch bereits, dass es bei dem Realisierungsansatz der intensivierten Diversifizierung keineswegs um eine einseitig zum Nutzen der europäischen Staaten erfolgende Zusammenarbeit gehen soll. Viele europäische Staaten, darunter auch beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland, verfügen durchaus in bestimmten Bereichen über fortschrittliche militärtechnologische Kapazitäten und der – nicht zuletzt finanziellen – Möglichkeit zum Aufbau weiterer Produktionsstätten und Innovationseinrichtungen, von denen auch die entsprechenden Partnerländer profitieren können bzw. aktuell bereits profitieren. Weitere Kooperationsgebiete betreffen darüber hinaus den Informationsaustausch über die erlangten Erfahrungen im Rahmen andauernder und vergangener bewaffneter Konflikte, über Praxisansätze im Rahmen der Konfliktprävention und -eindämmung sowie den Austausch über „best practices“ im Zusammenhang mit dem Aufbau ziviler Verteidigungsstrukturen.

Im Hinblick auf die möglichen Vorteile bzw. Konsequenzen einer solchen Verwirklichung

119 Allgemein zu der von *Wolfgang Friedmann* im Jahre 1956 angestoßenen Diskussion über den Wandel vom Koordinations- bzw. Koexistenz- zum Kooperationsvölkerrecht vgl. grundlegend *Friedmann*, *American Journal of International Law* 50 (1956), 475 (507); *ders.*, *The Changing Structure of International Law*, 60 ff.; *ders.*, *Recueil des Cours* 127 (1969), 39 (91 ff.). Siehe überdies nachfolgend statt sehr vieler *Payandeh*, *Internationales Gemeinschaftsrecht*, 489 ff.; *Paulus*, *Die internationale Gemeinschaft*, 181 ff., jeweils m.w.N.

der Ordnungsidee eines in intensiverer Weise diversifizierten Sicherheitskooperationsansatzes für Europa lassen sich bei systematisierender Betrachtung im Wesentlichen drei – miteinander durchaus verbundene – Wirkungsdimensionen identifizieren. Zunächst einmal stellt dieses Realisierungskonzept eine adäquate Resilienzoptimierungsstrategie für die einzelnen europäischen Staaten als Akteure innerhalb der Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur für diesen Kontinent dar. Der Aufbau und die Vertiefung von verteidigungsbezogenen Kooperationspartnerschaften mit Drittstaaten hat nicht nur das Potential, die militärische und zivile Verteidigungsfähigkeit der hieran mitwirkenden individuellen europäischen Staaten im Einklang mit den aktuellen Anforderungen aufgrund der Bedrohungslage namentlich durch die Russische Föderation kurz- bzw. zumindest mittelfristig in merkbarer Weise zu stärken. Vielmehr führt diese Vorgehensweise im Zusammenwirken mit Drittstaaten auch zu einer gesteigerten individuellen Resilienzautonomie gegenüber wechselnden politischen Rahmenbedingungen in Europa in Gestalt der möglichen temporären Etablierung weiterer populistischer Regierungen auch in europäischen „Schlüsselstaaten“,¹²⁰ indem sie einseitige verteidigungspolitische Abhängigkeiten von bestimmten Ländern verringert. Auf diese Weise kann die Resilienzoptimierung der individuellen Staaten überdies auch die Resilienz von kollektiven Verteidigungssystemen wie der EU und der NATO erhöhen. Dieser letztgenannte Gesichtspunkt ist schon deswegen erwähnenswert und von erheblicher Bedeutung, weil eine effektive Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgrund zahlreicher Gründe¹²¹ im Ergebnis natürlich auch weiterhin gerade auch kollektiv gedacht und konzipiert werden muss.

Und diese Gebotenheit eines weiterhin insbesondere auch kollektiv anzustrebenden Friedensermöglichungsansatzes für Europa leitet denn auch bereits über zur zweiten Wirkungsdimension des Konzepts der intensivierten Diversifizierung. Hierbei geht es in zentraler Weise um die erwartbare Möglichkeit positiver „spill-over“-Effekte im Hinblick auf eine Stärkung der militärischen und zivilen Verteidigungsfähigkeiten der EU und der NATO. Diese positiven Effekte einer intensivierten Diversifizierung beziehen sich beispielsweise auf die individuell bzw. institutionell-kollektiv realisierbare Option einer Weitergabe der von einzelnen europäischen Staaten durch verteidigungsbezogene Kooperationspartnerschaften mit Drittstaaten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an andere EU- und NATO-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sei hier aber auch darauf verwiesen, dass die kurzfristigere Optimierung der Verteidigungsresilienz einzelner EU-Mitgliedstaaten uns in der aktuellen Bedrohungssituation potentiell auch die notwendige zusätzliche Zeit verschaffen kann, um in einer wohl allein realistischen, längerfristigen Perspektive¹²² über eine grundlegende Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nachzudenken, Konsense unter den EU-Mitgliedstaaten zu erzielen und diese dann in der Praxis zu implementieren. Diese Überlegungen verdeutlichen überdies, dass das Sicherheitsoptimierungskonzept der intensivierten Diversifizierung im Ergebnis nicht zuletzt auch auf eine Ergänzung und Optimierung der kollektiven Verteidigungssysteme der EU und der NATO abzielt, keineswegs also auf eine Ersetzung dieser beiden für die europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur wesentlichen institutionellen Akteure.

Eine dritte potentielle Wirkungsdimension des Konzepts der intensivierten Diversifizierung weist schließlich über den im Rahmen dieses Beitrags bislang primär fokussierten verteidigungspolitischen Kontext hinaus. Hierbei geht es um die Möglichkeit, aus einer nicht zuletzt auch mit Hilfe der Umsetzung dieses Konzepts erreichten, neuen Position der militärischen

120 Siehe hierzu bereits *supra* unter B.III. und C.

121 Vgl. hierzu schon den Einleitungsteil zu B.

122 Zu diesem Befund vgl. bereits *supra* unter B.III.

und zivilen Verteidigungsresilienzstärke heraus sodann die Realisierung übergeordneter nachhaltiger Sicherheitsstrukturen für Europa insgesamt – wieder – ins Auge zu fassen und in die konzeptionellen Überlegungen miteinzubeziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich nicht zuletzt die Frage, ob – selbstverständlich erst nach Beendigung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine¹²³ – sich in längerfristiger Perspektive unter anderem der Abschluss eines regionalen Wirtschaftsintegrationsabkommens zwischen der EU und der Russischen Föderation, natürlich idealerweise unter veränderten politischen Bedingungen in derselben, und damit eine nachhaltige Überwindung der aus europäischer Perspektive auch in dieser Hinsicht seit längerem zu konstatierenden Außenseiterstellung Russlands¹²⁴ als ein wichtiger „Mosaikstein“ für eine neue gesamteuropäische Sicherheitsarchitektur erweisen könnte. Die Möglichkeit der Etablierung solcher ökonomischen und politischen Kooperationsstrukturen wird in der aktuellen Situation den meisten Leserinnen und Lesern wahrscheinlich weiterhin im besten Falle als gleichsam naiv oder phantastisch erscheinen. Gleichwohl hat bekanntermaßen bereits *Immanuel Kant* in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ aus dem Jahre 1795 auf die friedensstabilisierenden Effekte grenzüberschreitender Wirtschaftsverbindungen zwischen den Staaten hingewiesen.¹²⁵ Solche Effekte zeigen sich nicht zwangsläufig in jeder Konstellation.¹²⁶ Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Ansatz funktioniert. Er kann aber funktionieren, wie nicht zuletzt das Beispiel des Prozesses europäischer Integration seit Beginn der 1950er Jahre eindrucksvoll verdeutlicht.¹²⁷ Und schon deswegen ist er auch gleichsam eine Überlegung – und zukünftig wohl auch einen Versuch – wert. Die Errichtung einer nachhaltigeren und resilienteren Sicherheitsarchitektur für ganz Europa in diesem Sinne würde sich wiederum zumindest partiell jenseits von EU und NATO vollziehen, da sie naturgemäß gerade auch eine engere Kooperation mit Akteuren zum Gegenstand hat, die weder Mitglied der EU noch der NATO sind. Sie stellt sich damit als eine intensiviertere Diversifizierung gleichsam „by other means“ dar, welche aber ebenfalls eine denkbare – und bedenkenswürdige – Realisierungsdimension des hier vertretenen konzeptionellen Ansatzes zur Etablierung einer umfassenderen europäischen Friedensermöglichungs- und Friedensbewahrungsarchitektur bildet.

123 Eingehender zu möglichen Beendigungsoptionen aus völkerrechtlicher Perspektive beispielsweise bereits *Walter*, JZ 2022, 473 (481); *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358 ff.; *ders.*, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt, 5 ff.

124 Allgemein und eingehender zu diesem Befund beispielsweise *Hill*, No Place for Russia, 68 ff.; *Hartwig*, ZaöRV 82 (2022), 277 (282 ff.), jeweils m.w.N.

125 *Kant*, Zum ewigen Frieden, 33.

126 Vgl. zu den aus sicherheitspolitischer Perspektive in bestimmten Situationen sogar nachweisbaren destabilisierenden Effekten regionaler Integrationsprojekte *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 3, Rn. 5.

127 Vgl. hierzu statt sehr vieler *Nowrot*, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine, 7 f., m.w.N.

E. Ausblick

In diesem Beitrag ist, vor dem Hintergrund der aktuellen Unsicherheiten und Herausforderungen in Bezug auf die fortgesetzte Leistungsfähigkeit der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur, der Versuch unternommen worden, aufzuzeigen, warum und auf welche Weise Sicherheit in und für Europa auch jenseits von EU und NATO und damit diverser bzw. multidimensionaler gedacht sowie konzipiert werden sollte. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die möglichen Vorteile einer Verwirklichung der Ordnungsidee eines in intensiverer Weise diversifizierten Sicherheitskooperationsansatzes als einer konzeptionellen Handlungsgrundlage für eine nachhaltigere und resilientere Friedensbewahrungs- bzw. Friedensermöglichungsarchitektur für diesen Kontinent dargelegt. Bei der hier vorgeschlagenen Vorgehensweise handelt es sich dabei sicherlich nicht um den einen „Königsweg“ zur Optimierung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen; schon deswegen nicht, weil es einen solchen in der aktuell sehr komplexen Situation, in der sich Europa befindet, wahrscheinlich gar nicht gibt. Aber gerade in Zeiten wie diesen kommt es unter anderem auch darauf an, in etwas kreativerer Weise über mögliche Optionen zur Erneuerung sowie Bewahrung, die eben häufig nur durch Wandel erfolgen kann, der europäischen Sicherheitsarchitektur nachzudenken und diese zu diskutieren. Zu diesem notwendigen Diskurs sollen die vorangegangenen Ausführungen im besten Falle einen kleinen Beitrag leisten. Mehr ist nicht intendiert.

Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, Jelena von, Europäische Verteidigung, Tübingen 2025.
- AFSAH, Ebrahim, Cold War (1947-91) (June 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).
- ARNAULD, Andreas von, Völkerrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2023.
- BAKOS, Christos/KARETSOS, Christos, The European Union's Geoeconomic Turn: Less Openness and More Realpolitik, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 86 (2026), 197-224.
- BARTENSTEIN, Aline/HEGEMANN, Hendrik/MERSCHER, Oliver, Vom Friedensprojekt zur Sicherheitsgarantin? Das neue Schutzversprechen der Europäischen Union in Zeiten existenzieller Ungewissheit, Integration 2022, 257-274.
- BIEBER, Roland/EPINEY, Astrid/HAAAG, Marcel/KOTZUR, Markus, Die Europäische Union – Europarecht und Politik, 16. Auflage, Baden-Baden 2024.
- BILFINGER, Carl, Vom politischen und nichtpolitischen Recht in organisatorischen Kollektivverträgen – Schuman-Plan und Organisation der Welt, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 13 (1950/1951), 615-650.
- BRIGGS, Herbert W., The Proposed European Political Community, American Journal of International Law 48 (1954), 110-122.
- BRUNER, Jerome S./GOODNOW, Jacqueline J./AUSTIN, George A., A Study of Thinking, New York 1956.
- CALLIESS, Christian/RUFFERT, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Auflage, München 2022.
- CARSTENS, Karl, Die Errichtung des gemeinsamen Marktes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Atomgemeinschaft und Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 18 (1957), 459-525.
- CLEMENS, Gabriele/REINFELDT, Alexander/WILLE, Gerhard, Geschichte der europäischen Integration, Paderborn 2008.
- DIETRICH, Sascha, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), Baden-Baden 2006.
- Die rechtlichen Grundlagen der Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 66 (2006), 663-697.
- DUBISLAV, Walter, Die Definition, 3. Auflage, Leipzig 1931.
- FÄHRMANN, Ingo, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, Baden-Baden 2010.
- FASSBENDER, Bardo, Militärische Einsätze der Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, 643-726.
- FENWICK, C. G., Treaty Establishing the European Defense Community, American Journal of International Law 46 (1952), 698-700.
- FLIEGER, Karen, Perspektiven europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Berlin 2013.
- FRIEDMANN, Wolfgang, General Course on Public International Law, Recueil des Cours 127 (1969), 39-246.
- The Changing Structure of International Law, New York 1964.
- Some Impacts of Social Organizations on International Law, American Journal of International Law 50 (1956), 475-513.
- FRIEDRICHS, Gordon M., The Age of the Disaffected Voter: American Democracy and US Foreign Policy under the Second Trump Presidency, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 85 (2025), 1-15.
- FROWEIN, Jakob A., Zwischen unionsrechtlicher Autonomie und kollektiver Verteidigung: Das Verhältnis des EUV zum NATO-Vertrag, Europarecht 61 (2026), 72-89.
- FURSDON, Edward, The European Defence Community – A History, London 1980.
- GEIGER, Rudolf/KHAN, Daniel-Erasmus/KOTZUR, Markus/KIRCHMAIER, Lando (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, 7. Auflage, München 2023.
- GILLINGHAM, John, Coal, Steel and the Rebirth of Europe, 1945-1955: The Germans and French from Ruhr Conflict to Economic Community, Cambridge 1991.
- GRABITZ, Eberhard/HILF, Meinhard/NETTESHEIM, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt-Kommentar, Stand: September 2025, München 2025.
- GROEBEN, Hans von der/SCHWARZE, Jürgen/HATJE, Armin/TERHECHTE, Jörg Philipp (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Kommentar, Band 1, 8. Auflage, Baden-Baden 2026.
- GUTMANN, Chris, Parlamentsbeteiligung in anderen NATO- und EU-Staaten angesichts verstärkter Multinationalität und Integration, in: Graf Kielmansegg, Sebastian/Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive, Baden-Baden 2018, 119-142.
- HÄUSSLER, Ulf, Einbindung in die NATO, in: Graf Kielmansegg, Sebastian/Terhechte, Jörg Philipp/Weingärtner, Dieter (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, München 2025, 277-316.
- HARTWIG, Matthias, Sleepwalking on the Road to War, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 82 (2022), 277-288.

- HEINTSCHEL VON HEINEGG, Wolff, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 1192-1215.
- HENDERSON, Christian, The Use of Force and International Law, 2. Auflage, Cambridge 2024.
- HILDE, Paal Sigurd, Military and Command Structures, in: Sperling, James/Webber, Mark (Hrsg.), The Oxford Handbook of NATO, Oxford 2025, 311-327.
- HILL, William H., No Place for Russia – European Security Institutions since 1989, New York 2018.
- JAENICKE, Günther, Der übernationale Charakter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 19 (1958), 153-196.
- Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union) – Struktur und Funktionen ihrer Organe, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 14 (1951/1952), 727-788.
- JAKUPEC, Viktor, Die Reaktion des Westens auf den Ukraine-Krieg – Militärische Herausforderungen, NATO-Probleme und die Neuordnung der globalen Politik, Cham 2025.
- JO, Sam-Sang, European Myths – Resolving the Crisis in the European Community/European Union, Lanham u.a. 2007.
- JOPP, Mathias/SCHUBERT, Jana, Level-II-GSVP: Neue Dynamik durch intergouvernementale Integration?, Integration 2019, 37-54.
- KANT, Immanuel, Zum ewigen Frieden, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 1984.
- GRAF KIELMANSEGG, Sebastian, WEU und NATO, in: Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 2045-2066.
- Auf dem Weg zur Europäischen Armee? Ambitionen und Grenzen des Unionsrechts bei der Schaffung integrierter Streitkräfte, in: ders./Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive, Baden-Baden 2018, 65-82.
 - Die verteidigungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Union, Europarecht 41 (2006), 182-200.
 - Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Stuttgart u.a. 2005.
- KLEINE, Maxim, Die militärische Komponente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Baden-Baden 2005.
- KLUG, Ulrich, Juristische Logik, 4. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 1982.
- KOLODKO, Grzegorz W., Trumps zweite Amtszeit – Globale Machtverschiebungen, internationale Politik und eine neue Weltordnung, Cham 2025.
- KOUTRAKOS, Panos, The EU Common Security and Defence Policy, Oxford 2013.
- KUHN, Maike, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Mehrebenensystem, Heidelberg u.a. 2012.
- KUNZ, Josef L., Treaty Establishing the European Defense Community, American Journal of International Law 47 (1953), 275-281.
- LANGGUTH, Cassandra, Die europäische Verteidigungspolitik am Scheideweg – Zwischen nationalstaatlichen Tendenzen und unionalem Fortschrittsdrang, Völkerrechtsblog vom 18. November 2024, erhältlich im Internet unter: <<https://voelkerrechtsblog.org/de/die-europaische-verteidigungspolitik-am-scheideweg/>> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).
- LUHMANN, Niklas, Soziale Systeme – Grundriß einer allgemeinen Theorie, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1993.
- Soziologie als Theorie sozialer Systeme, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 19 (1967), 615-644.
- MACALISTER-SMITH, Peter/GEHARD, Julia, Western European Union (WEU) (May 2011), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).
- MAJOR, Claudia/VON VOSS, Alicia, Brexit und europäische Verteidigung, Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell Nr. 46, Juli 2017.
- MARAUHN, Thilo, North Atlantic Treaty Organization (NATO) (July 2016), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).
- MICKONYTE, Aiste, The Mutual Assistance Clause under Article 42(7) TEU. Considerations in Light of the Ukraine's Quest for Membership, Graz Law Working Paper Series, Working Paper No. 04-2022, Graz 2022.
- MIDDELAAR, Luuk van, The Passage to Europe – How a Continent became a Union, New Haven/London 2014.
- MOSER, Carolyn, Europas Verteidigung in einer multipolaren Welt – Stand und Perspektiven der EU-Verteidigungsintegration und deren Implikationen für die Schweiz, Zeitschrift für Europarecht 28 (02/2026), B1-B27.
- Transforming Defence into an Asset for Safeguarding the EU's Normative Core, Common Market Law Review 63 (2026), 209-222.
 - The Impact of the War in Ukraine on the EU's Common Security and Defence Policy, in: Kadelbach, Stefan/Hofmann, Rainer (Hrsg.), The Common Security and Defence Policy of the EU, Baden-Baden 2024, 23-54.

- MOSLER, Hermann, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Entstehung und Qualifizierung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 14 (1951/1952), 1-45.
- NOWROT, Karsten, Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVOR ASPIDES in der Rechtsordnungsgemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts, Hamburg 2024.
- Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Hamburg 2023.
 - Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt, Hamburg 2023.
 - Die Europäische Integration und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung, Hamburg 2022.
 - Regionale Wirtschaftsintegration, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 129-163.
 - Russlands Angriff auf die Ukraine: Vom Segen und Fluch des Völkerrechts bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 358-363.
- OETER, Stefan, Systeme kollektiver Sicherheit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, 619-641.
- OPPERMANN, Thomas/CLASSEN, Claus Dieter/NETTESHEIM, Martin, *Europarecht*, 9. Auflage, München 2021.
- OSTERMANN, Falk, *Die NATO*, 2. Auflage, Tübingen 2025.
- PASCHEL, Tobias, Die Beistandsklausel im Vertrag von Lissabon – Bündnisfall zwischen Recht und Politik, *Die Öffentliche Verwaltung* 2022, 749-758.
- PAULUS, Andreas L., *Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht – Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung*, München 2001.
- PAYANDEH, Mehrdad, *Internationales Gemeinschaftsrecht*, Heidelberg 2010.
- PECHSTEIN, Matthias/NOWAK, Carsten/HÄDE, Ulrich (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Band I, Tübingen 2017.
- PRENZEL, Thorben, *Mit Populisten reden*, Frankfurt am Main 2024.
- PUTTKAMER, Ellinor von, Der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 15 (1953/1954), 103-128.
- RICKERT, Heinrich, *Zur Lehre von der Definition*, 3. Auflage, Tübingen 1929.
- RIEDEL, Christian G.H., Erlaubt das Grundgesetz eine EU-Armee? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung von Streitkräften der Europäischen Union, *Europarecht* 2022, 546-568.
- RÖSLER, Hannes, Ökonomische und politische Integrationskonzeptionen im Wettstreit – Zum Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor fünfzig Jahren, *Europarecht* 2005, 371-380.
- RUDISCHHAUSER, Wolfgang/MAYER, Helena, Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Quo Vadis?, *SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Analysen* 3 (2019), 113-128.
- SCHEFFEL, Nikolaus, *Europäische Verteidigung – Von der EVG zur Europäischen Armee?*, Tübingen 2022.
- Auf dem Weg zu einer europäischen Verteidigungsunion: Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) als Motor?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2018, 1347-1353.
- SCHÜTZE, Robert, *European Union Law*, 4. Auflage, Oxford 2025.
- SEILLER, Florian, Der historische Vergleich – Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) als Modell für multinationale Streitkräftestrukturen?, in: Graf Kielmansegg, Sebastian/Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive*, Baden-Baden 2018, 31-64.
- Rüstungsintegration: Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft 1950 bis 1954, Berlin/Boston 2015.
- SILKE, Alexander, *Deference to the Executive? The Development of Judicial Review in Foreign Affairs in the United States of America, Germany and South Africa*, Baden-Baden 2024.
- SIMMA, Bruno/KHAN, Daniel-Erasmus/NOLTE, Georg/PAULUS, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 2, 4. Auflage, Oxford 2024.
- STREINZ, Rudolf, *Europarecht*, 12. Auflage, Heidelberg 2023.
- (Hrsg.), *EUV/AEUV, Kommentar*, 3. Auflage, München 2018.
- THYM, Daniel, GASP und äußere Sicherheit, in: Arnould, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 1229-1263.
- Integrationsziel europäische Armee? Verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Beteiligung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), *Europarecht, Beiheft* 1/2010, 171-191.

- TIETJE, Christian/NOWROT, Karsten, Parlamentarische Steuerung und Kontrolle des internationalen Regierungshandelns und der Außenpolitik, in: Morlok, Martin/Schliesky, Utz/Wiefelspütz, Dieter (Hrsg.), Parlamentsrecht, Baden-Baden 2016, 1469-1505.
- TRYBUS, Martin, European Union Law and Defence Integration, Oxford/Portland 2005.
- WALTER, Christian, Der Ukraine-Krieg und das werte-basierte Völkerrecht, Juristen-Zeitung 77 (2022), 473-481.
- WET, Erika de/WOOD, Michael, Peace, Collective Security (July 2023), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 15. Mai 2026).

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladlena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34

Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35

Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36

Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37

Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38

Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39

Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40

Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41

Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42

Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43

Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenten für psychisch Erkrankte?

Heft 44

Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45

Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46

Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47

Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. „Negativzinsen“ auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48

Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50

Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51

Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52

Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Heft 53

Karsten Nowrot, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

Heft 54

Karsten Nowrot, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

Heft 55

Karsten Nowrot, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt

Heft 56

Karsten Nowrot, Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Heft 57

Karsten Nowrot, Fostering the Status of Asia's Sovereign Wealth Funds as Responsible Foreign Investors – The Progressive Development of International Legal Personality as a 'Silver Bullet'?

Heft 58

Karsten Nowrot, „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“: Konzeptionelle Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Grundstatus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

Heft 59

Karsten Nowrot, Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende“ Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?

Heft 60

Karsten Nowrot, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung: Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen die Huthi im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts

Heft 61

Karsten Nowrot, Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?

Heft 62

Karsten Nowrot, Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES in der Rechtsordnungsgemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts

Heft 63

Johanna Baues/Finn Henrik Wiese, Alliance of Small Island States - An example of a successful international climate alliance

Heft 64

Karsten Nowrot, Neokolonialismus als völkerrechtlicher Kooperationsbegriff – Überlegungen aus Anlass der Diskussion über den neokolonialen Charakter von Wirtschaftsabkommen der Europäischen Union mit Staaten des globalen Südens

Heft 65

Karsten Nowrot, Internationales Klimafriedensrecht – Versuch einer Positionsbestimmung

Heft 66

Kai-Oliver Knops/Karsten Nowrot (Hrsg.), Hamburger Verfassung und Grundgesetzjubiläum – Aktuelle Herausforderungen: 75 Jahre Grundgesetz, 72 Jahre Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Heft 67

Karsten Nowrot, 80 Jahre Vereinte Nationen – „Insel im Sturm“ für Frieden und Klimagerechtigkeit?

Heft 68

Karsten Nowrot, What to Expect (and What Not to Expect) from Arbitrators when Addressing Issues of Environmental Protection in International Investor-State Dispute Settlement Proceedings?

Heft 69

Karsten Nowrot, Transforming International Investment Treaties into Climate Protection Agreements: Current Asian Contributions and Potential Regulatory Ways Ahead

Heft 70

Karsten Nowrot, Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen